

GENEHMIGUNGSMANAGEMENT FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE TIERHALTUNGEN

Knut-Jürgen Kuhn

**Genehmigungsmanagement für landwirtschaftliche Tierhaltungen
(Anlagengenehmigung nach Umweltrecht)**

Oktober 2004

Dipl. Ing. Knut-Jürgen Kuhn war Leiter des Referats Ausbreitungsberechnung,
Sonderbeurteilung, Gutachten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
In der Weede 164, 48143 Münster; Tel. 02536 – 448.

Herausgeber:

Rationalisierungs-Kuratorium für Landwirtschaft (RKL)

Leiter: Dr. Hardwin Traulsen

Am Kamp 13, 24768 Rendsburg, Tel. 04331-847940, Fax: 04331847950

Internet: www.rkl-info.de; E-mail: mail@rkl-info.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers

Gliederung

	Seite
1. Grundlagen	1301
1.1. Baurecht nach Bundesrecht (Baugesetzbuch BauGB)	1301
1.1.1 Privilegierte landwirtschaftliche Betriebe	1301
1.1.2 Baurechtlich gewerbliche Betriebe	1302
1.2 Baurecht nach Landesrecht (Bauordnungen der Länder)	1303
1.2.1 Landesbauordnungen	1303
1.2.2 Sicherheitsvorschriften	1303
2. Einordnung von Bauvorhaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	1304
2.1 Bauvorhaben nach Baurecht	1305
2.1.1 Baurechtlicher Emissionsschutz	1305
2.1.1.1 VDI 3471 – Richtlinie Emissionsminderung Schweine – Juni 1986	1306
2.1.1.2 VDI 3472 – Richtlinie Emissionsminderung Hühner – Juni 1986	1310
2.1.1.3 VDI 3473 E – Richtlinie Emissionsminderung Rinder – Entwurf 1994	1314
2.1.1.4 VDI 3474 E – Richtlinie Emissionsminderung Tierhaltung – Entwurf 2001	1315
2.1.2 Geruchimmissionsrichtlinie (GIRL)	1315
2.1.3 TA-Luft 2002	1317
2.2 Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzrecht (§§ 4ff., BImSchG)	1317
2.2.1 Anlagenbegriff	1317
2.2.2 Zuordnung der Anlagen nach 4.BimSchV	1318
2.2.3 Durchführung von Genehmigungsverfahren nach 9.BimSchV	1320
2.2.4 Immissionsschutzbestimmungen der TA-Luft 2002	1321
2.2.4.1 Geruchlicher Immissionsschutz	1321
2.2.4.1.1 Betriebliche Vorgaben zur Emissionsminderung	1322
2.2.4.1.2 Bauliche Vorgaben zur Emissionsminderung	1323
2.2.4.1.3 Lagerung von Wirtschaftsdünger (Flüssigmistlagerstätten)	1324
2.2.4.2 Stofflicher Immissionsschutz	1325
2.2.4.2.1 Stäube und Keime	1325
2.2.4.2.2 Ammoniakemissionen	1326
2.2.4.2.3 Abstandsberechnung NH ₃ nach TA-Luft	1330
2.2.4.2.4 NH ₃ Beurteilung mit Ausbreitungsberechnung (AUSTAL 2000)	1330
2.2.4.2.5 Ammoniak als Stickstoffdeposition	1333
2.2.5 Immissionsschutzbestimmungen TA-Lärm	1333
2.3 Genehmigungen nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	1335

2.3.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	1335
2.3.2	Umweltauswirkung	1336
2.3.3	Bauleitpläne – Ausweisung von Gebieten	1337
3. Verfahrenswege bei Genehmigungsvorgängen		1337
3.1	Neuanlagen, Erstanlagen (nach § 4, BImSchG)	1338
3.1.1	Antragsunterlagen zur Anlagengenehmigung	1338
3.1.2	Nachweise zum Anlagenbetrieb	1340
3.1.3	Gutachten zur Anlagengenehmigung	1340
3.1.4	Begleitpläne zur Anlagengenehmigung	1341
3.2	Altanlagen, Anlagenänderungen (nach § 15 BImSchG)	1341
3.2.1	Anzeigepflicht (nach §§ 67, 67a, BImSchG)	1341
3.2.2	Legalisierung bestehender Anlagen	1342
4. Verpflichtungen aus der Genehmigung		1343
4.1	Betreiberverpflichtung unter Baurecht	1343
4.2	Betreiberverpflichtung unter Immissionsschutzrecht	1344
4.2.1	Anzeigepflicht	1344
4.2.1.1	Emissionserklärung	1344
4.2.1.2	Änderungsmitteilung	1345
4.2.1.3	Vorgabeneinhaltung TA-Luft	1345
4.2.1.4	Einhaltung der TA-Lärm	1346
5. Zusammenfassung		1346
5.1	Zeitablauf eines Verfahrens	1346
5.2	Kosten des Verfahrens	1347

1. Einleitung

In den letzten Jahren hat sich durch die sich ändernden Umweltschutzbestimmungen eine Genehmigungspraxis entwickelt, die sich nicht mehr nur auf die Bausubstanz eines landwirtschaftlichen Betriebes bezieht, sondern die Erfüllung der Umweltschutzgesetzgebung weit in den Vordergrund gestellt hat. So hat sich auch die Durchführung eines Genehmigungsvorgangs von einer einfachen Baugenehmigung zum Genehmigungsmanagement entwickelt. Immer höhere Anforderungen an den Betrieb (die Anlage) werden bereits im Vorfeld der Inbetriebnahme zur Auflage gemacht, immer stärker wird die Öffentlichkeit in das Verfahren einbezogen. Um einen Überblick über die Genehmigungsbedingungen zu erhalten, der lange nicht alle Bereiche der Genehmigungspraxis eindeutig beschreiben kann, wird in dieser RKL-Schrift versucht, die Grundzüge zum

Genehmigungsmanagement für Tierhaltungsanlagen aufzuzeichnen und den Landwirten, den Betreibern einer Anlage, mehr Transparenz in die umweltrelevanten Vorgaben geben zu können. In fünf Schwerpunkten sollen die entscheidenden Genehmigungsschwerpunkte im Management der Anlagengenehmigung erfasst und beschrieben werden.

1. Grundlagen

"Der Außenbereich der Landschaft ist von Bebauung freizuhalten und dient dem Bewuchs und der Nutzung durch freilebende Tiere, sowie der Erholung des Menschen und der Ausübung von Freizeittätigkeiten". Dieser Grundgedanke der landschaftlichen Nutzung eines Gebietes hat dazu geführt, dass lediglich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich zuzulassen sind, bzw. Nutzungen, die nicht im beplanten Innenbereich einer Besiedlung ausgeführt werden können. Die nachfolgend beschriebenen Grundlagen zur baurechtlichen Betrachtung sind in der Überarbeitung und werden im Jahre 2004/2005 als europäische Vorgaben in das nationale Baurecht einfließen und eine Novellierung des Baugesetzbuches mit sich bringen. Sofern Regelungen bisher bekannt sind, werden sie in der Auflistung berücksichtigt. Eine endgültige Gesetzesvorlage besteht nicht, so dass z.Zt. keine verbindlichen Aussagen zur zukünftigen Auslegung bestehen.

1.1 Baurecht nach Bundesrecht (Baugesetzbuch - BauGB)

Das Baugesetzbuch (BauGB) beinhaltet die Vorgaben des landwirtschaftlichen Bauens, der Festschreibung der Privilegierung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Gartenbaubetrieben, sowie der Binnenfischerei und der Berufsimkerei. Ebenso sind dort die gemeindlichen Flächenvorgaben, die Vorlage von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen geregelt, sowie die Möglichkeiten des Wohnens im Außenbereich aufgezeigt.

1.1.1 - Privilegierte landwirtschaftliche Betriebe

Aus der Gesetzgebung des Bundes ergibt sich, dass landwirtschaftliche Betriebe als privilegierte Betriebe im Außenbereich zugelassen sind, sofern sie die Bedingungen einer beschriebenen gesetzlichen Grundlage erfüllen. So ist der Begriff der Landwirtschaft im Baugesetzbuch vorgegeben und stellt sich unter § 201 BauGB als definierte Wirtschaft für Ackerbau, Weide- und Wiesenwirtschaft einschließlich von Pensionstierhaltungen auf überwiegend eigener Futtergrundlage dar. Die überwiegend eigene Futtergrundlage kann auf betriebseigenen und gepachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen und muss mehr als die Hälfte der Erträge (überwiegend) betragen. Allerdings kann als Grundlage der Betrachtung auch der

Energieinhalt eines Futterstoffes angerechnet werden, der dann mehr als die Hälfte der Gesamtenergie des Futters betragen muss, aber auf einem geringeren Anteil als der Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche erzeugt werden kann. Nach heutiger Auslegung reicht auch die theoretische Futtergrundlage aus, die ein Betrieb erzeugen könnte, um den Begriff der Landwirtschaft zu erfüllen, d.h. dass ein Brotgetreide erzeugender Betrieb mit angeschlossener Schweinehaltung dieses Getreide nicht verfüttern muss, sondern Futter zukaufen kann, sofern seine bewirtschafteten Flächen überwiegend dieses Futter theoretisch erzeugen könnten. Auch die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau und Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und Binnenfischerei sind als privilegierte Nutzungen des Außenbereiches zugestanden. Diese aufgelisteten landwirtschaftlichen Betriebsbereiche dürfen auch Betriebsgebäude besitzen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Wohnen dienen, sofern der Betrieb das Wohnen auf dem Betriebsstandort erforderlich macht.

1.1.2 - Baurechtlich gewerbliche Betriebe

Baurechtlich gewerbliche Betriebe sind Betriebe, die keine eigene Futtergrundlage besitzen, dem Charakter nach aber landwirtschaftliche Betriebe darstellen und wegen ihrer besonderen Anforderung oder ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung im Außenbereich errichtet werden sollen. Hierbei wird der Immissionsschutz berücksichtigt, den baurechtlich gewerblich genutzte Stallungen in Gebieten mit zusammenhängender Bebauung (hier Gewerbegebiet) erbringen müssten. Stallungen mit Geruchs- und Lärmemissionen erfordern einen Schutzabstand zu anderen, zu schützenden Immissionsorten und würden bei der Einplanung in Gewerbegebieten wesentlich zur Verschwendung von ohnehin knappen Ausweisungsflächen beitragen. So kann auch für baurechtlich gewerbliche Betriebsgebäude eine Baugenehmigung im Außenbereich erteilt werden.

Zu bedenken ist hierbei, dass sich eine Genehmigung immer aus zwei Teilen zusammensetzt, der materiellen Genehmigung (Gebäude, Statik usw.) und der Genehmigung der Nutzung (Tierhaltung, Getreidelagerung, Maschinenunterstellung, usw.). Um eine oftmals schwierige gewerbliche Genehmigung zu umgehen, wurden häufig die Stallungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb als privilegiert landwirtschaftlich (s. Futtergrundlage) beantragt und dann, wenn die Genehmigung erteilt war, unter dauerhaftem Verlust der erforderlichen Flächen in die baurechtlich gewerbliche Nutzung überführt. Dieses Verfahren führt aber zum Verlust der Baugenehmigung des Stalles. Obwohl keine materielle Änderung des Gebäudes stattgefunden hat, ist aber eine Änderung der Nutzung vom landwirtschaftlich privilegierten Stall zum gewerblichen genutzten vorgenommen worden. Eine Genehmigung zur Nutzungsänderung ist hierzu unbedingt erforderlich.

1.2 Baurecht nach Landesrecht (Bauordnungen der Länder)

Jedes Bundesland besitzt eine eigene Landesbauordnung, die jeweils in ihren Grundzügen anderen Bauordnungen gleich zu setzen ist. Unterschiede sind aber dennoch gegeben, die gerade im landwirtschaftlichen Bereich eine Hürde oder eine Erleichterung darstellen können. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Freistellungen von Genehmigungen und Beschreibungen zu Bauteilbestimmungen und Nutzungsvorgaben beantragter oder genehmigter Stallgebäude.

1.2.1 - Landesbauordnungen

Die Bauordnungen der Länder beinhalten auch die Vorgaben zur Gestaltung von Betriebseinrichtungen (materielle Vorgaben), die teilweise über die bundeseinheitlichen Vorgaben hinausgehen können. Auch hierbei liegt der Schwerpunkt auf dem Umweltschutz, der z.B. verstärkte Ausführungen von Flüssigmistkanälen oder Mistplatten fordern kann. Die in den Bauordnungen evtl. bestehenden Hinweise auf Ortssatzungen können zudem weitere Einflussmöglichkeiten auf die Ausführung von Bauteilen oder ganzen Betriebsgebäuden darstellen. Auch die Genehmigungsfreiheit von untergeordneten Gebäuden, bzw. von Gebäuden der Gartenbaubetriebe (Gewächshäuser) wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Genaue Kenntnis über Genehmigungsfreiheit bei der Durchführung von vermeintlich genehmigungsfreien Bauvorhaben ist unbedingt erforderlich und sollte bei einem Fachmann (Architekt oder Bauingenieur) vorhanden sein. Ministerielle Erlasse zur Haltung von Tieren und deren Aufstallungsformen, bzw. Umweltschutzgesetze des Landes, wie Landesimmissionsschutzgesetz, oder Wasserhaushaltsgesetzgebungen, können auch jeweils landesspezifisch unterschiedlich sein und führen daher zu verschiedenen Bauformen.

1.2.2 - Sicherheitsvorschriften

Neben der allgemeinen Genehmigung nach Bundesrecht (BauGB) haben alle Bundesländer zusätzliche Anforderungen an Betriebsgebäude und Betriebswohnungen in den landeseigenen Bauordnungen verankert. Diese beinhalten zum größten Teil Sicherheitsvorschriften zum Umweltschutz, die sich bei Stallungen überwiegend auf die Dichtigkeit von Flüssigmistkanälen und Flüssigmist-, bzw. Festmistlagerstätten beziehen. Auch erweiterte Rahmenbedingungen zur Ausbringung von Flüssigmist und Festmist können dort vorgeschrieben sein, ebenso wie Randbedingungen zur Bedienung von Stallsystemen (Güllebehandlung), Lagerzeitvorgaben für Fest- und Flüssigmistmengen und die Einhaltung von

Arbeitsschutzvorgaben. In jedem Fall müssen bei Antragstellung eines Bauvorhabens im Außenbereich die jeweils geltenden Rechtsvorgaben des Bundeslandes bekannt sein und in die Genehmigungsunterlagen aufgenommen werden, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

2. Einordnung von Bauvorhaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht der Tierbesatzgrenzen und die daraus resultierende Einordnung von Betrieben (Anlagen) in Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder nach Landesbaurecht (BauO).

Tabelle 1: Anlagengrößen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Tierart	4. BImSchV. Nr. 7.1				UVPG, Anl. 1 Nr. 7.1 - 7.12	
	Spalte 1	Spalte 2a	Spalte 2b	Spalte 1	Spalte 2 mit Vorprüfung im Einzelfall	
					standort-bezogen	allgemein
Mastschweine (> 30 kg)	2.000	1.500	1. Anlagen > 50 GV und > 2 GV je ha	2000	1500	1. Anlagen > 50 GV und > 2 GV je ha
Sauen (inkl. Ferkel < 30 kg)	750	560		750	560	
Ferkel (Systemferkel) (Aufzucht 10 - 30 kg)	6.000	4.500		6000	4500	
Legehennen	20.000	15.000	oder 2. flächenlose Betriebe (baurechtlich gewerblich)	42000	15000	oder 2. flächenlose Betriebe (baurechtlich gewerblich)
Junghennen	40.000	30.000		84000	30000	
Mastgeflügel	40.000	30.000		84000	30000	
Truthühner	20.000	15.000		42000	15000	
Rinder (alle Tierarten)	350	250		350	250	
Kälber	1.000	300		1000	300	
Pelztiere	1.000	750		1000	750	

2.1 Bauvorhaben nach Baurecht

Bauvorhaben für Tierhaltungen (Stallungen) werden nach den Betriebsgrößen unterschiedlich eingestuft. Während kleinere Betriebe rein baurechtlich beurteilt werden können, sind bei steigendem Tierbesatz weitere, sich verschärfende Regelungen zu beachten. Grundlage dieser unterschiedlichen Betrachtung ist das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BlmSchG) in seiner Neuauflage vom August 2001 und der ebenfalls erweiterten 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV), sowie anderer Verordnungen, die im nachfolgenden Text noch beschrieben werden. Die Einstufung der Tierhaltungen mit ihren unterschiedlichen Tierzahlen kann der obenstehenden Tabelle 1 entnommen werden. Alle unterhalb der in der Tabelle genannten Betriebsgrößen werden nach Baurecht (Landesrecht) beurteilt. Bei Gemischtbetrieben (z.B. Sauen- und Mastschweinehaltung) werden die prozentual ausgeschöpften Genehmigungsschwellenwerte addiert und bei Überschreitung von mehr als 100 Prozent ist der Betrieb ebenfalls genehmigungspflichtig nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Alle Tierhaltungen werden entsprechend kumulativ bewertet, so dass selbst kleinere Bestände der einzelnen Tierhaltungen letztendlich zu einem Genehmigungsverfahren nach BlmSchG führen können. Neu aufgenommen in die Beurteilung nach BlmSchG ist die Einstufung auch relativ kleiner Betriebe ab 50 GV **und** 2 GV/ha Tierbesatzdichte, ebenso wie die flächenlosen (baurechtlich gewerblichen) Betriebe. Die Beurteilung nach Baurecht bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass nicht auch Bestandteile des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder die Einhaltung der TA-Luft 2002 als Quelle besserer Erkenntnis zur Anwendung gelangen können. Lediglich werden bei der Beurteilung nicht die höchsten Umweltschutzmaßstäbe zu Grunde gelegt, wie sie bei der Beurteilung nach BlmSchG und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unbedingt erforderlich sind.

2.1.1 Baurechtlicher Emissionsschutz

Anlagen, also landwirtschaftliche Betriebe, die nicht in die Beurteilung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz einzuordnen sind, unterliegen der Betrachtung nach Baurecht. Die Genehmigungsfähigkeit eines Stallgebäudes für die landwirtschaftliche oder baurechtlich gewerbliche Tierhaltung ergibt sich aus dem materiellen Baurecht und der Nutzung des Gebäudes. In seltensten Fällen werden sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, vielmehr wird überwiegend die Umweltschutzbetrachtung von Stallgebäuden einen erheblichen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit ausüben. Um ein emittierendes Stallgebäude umweltschutztechnisch beurteilen zu können, werden Richtlinien angewendet, die rechtlich als antizipiertes Sachverständigengutachten behandelt werden, d.h. dass diese Richtlinien als gängige Praxis zur Emissionsbeurteilung verwendet werden und auch gerichtlich anerkannt sind. Die Richtlinien zur Abstandsermittlung emittierender Stallungen und

Betriebe zu empfindlichen Immissionsorten (Wohnhäuser oder Wohnbebauungen, bzw. Kur-, Gewerbe- oder Industriegebiete) sind auf die unterschiedlichen Tierarten abgestimmt. Es gibt zwei gültige VDI Richtlinien, jeweils eine für die Schweinehaltung und die Geflügelhaltung, und zwei Richtlinien im Entwurf, bzw. in der Aussetzung, eine für die Rinderhaltung und eine für die Tierhaltung insgesamt, mit Umrechnungsmöglichkeiten der verschiedensten Tierarten untereinander. Im Einzelnen sind dies:

2.1.1.1 VDI 3471 Richtlinie Emissionsminderung Tierhaltung Schweine Juni 1986

Die VDI 3471 stammt aus dem Jahr 1977 und ist mit ihrer Novellierung im Jahr 1986 bis heute anwendbar. Neben den Beschreibungen zur Handhabung von Stallungen für die Schweinehaltung mit unterschiedlichen Stallsystemen und deren Emissionen, wird besonderer Wert auf die Minimierung von Emissionen aus dem Tierhaltungsbereich gelegt. Die verschiedenen Haltungsbedingungen und möglichen Emissionsminderungen sollen hier nicht beschrieben werden, wohl aber die sich daraus ergebenden Bedingungen zur Abstandsfindung von Stallungen zu anderen Immissionsorten, wie Wohnhäusern oder besonders in der Richtlinie genannten Gebieten. Aus den Stallbedingungen lassen sich unterschiedlich zu bewertende Emissionsbedingungen ermitteln, die in den einzelnen Kategorien mit Punkten (Prozentangaben gleich) gewertet werden. Insgesamt ist es möglich, durch verbesserte Stallbedingungen oder veränderte Haltungsverfahren eine Punktzahl von 100 Punkten (= 100 Prozent) zu erzielen. Hierbei können schlechtere Bedingungen durch wesentlich verbesserte andere Vorgaben zum Ausgleich von Ergebnissen beitragen. Wenn ein Stall eine Wertung von 100 Punkten erbringt, stellt er einen ausgewogenen Stand der Technik dar und kann mit kürzesten Abständen zum nächsten Immissionsort errichtet werden. Die sich aus einem Abstandsdiagramm der VDI 3471 ergebenden Abstände in Metern dürfen zu einzeln stehenden Wohnhäusern im Außenbereich oder zu Dorfgebieten mit landwirtschaftlicher Prägung halbiert werden, bei Abstandsermittlungen zu Wohngebieten muss jedoch der volle, sich ergebende Abstand eingehalten werden, der bei der Entwicklung der VDI Richtlinien mit einem Aufschlag von 100 Prozent als Sicherheitszugabe versehen war. Bei Sondergebieten, wie Gewerbe- oder Industriegebieten kann ein Abstandsbereich zwischen dem vollen und dem halben Abstand gewählt werden, er wird heute üblicherweise mit 75% dargestellt. Die Abstände können auch über eine Formel mathematisch errechnet werden, so dass das verhältnismäßig ungenaue Ablesen aus dem Abstandsdiagramm entfallen kann. Das Ergebnis der Abstandsfindung durch die Formel ist abhängig von der Punktzahl der Stallanlage und der geruchlich zu wertenden GV-Zahl des Tierbestandes. Hierbei werden die verschiedenen Emissionen aus der Tierhaltung dahingehend angepasst, dass die Sauenhaltung mit der Hälfte der Emissionen gegenüber den Mastschweinen

rechnerisch bewertet werden kann. Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die nach der VDI 3471 und der TA-Luft 2002 genannten GV-Zahlen für die Tierhaltung Schweine auf:

Tabelle 2: GV-Zahl verschiedener Tierarten (Haltungsformen) - Schweine

Tierart (Haltungsform)	nach TA-Luft 2002	nach VDI 3471
leere Sauen, tragende Sauen, und Eber	0,30 GV je Tier	0,30 GV je Tier
ferkelführende Sauen, 4 Wochen Säugezeit	0,40 GV je Tier mit Ferkeln bis 10 kg	0,40 GV je Tier mit Ferkeln
ferkelführende Sauen, 8 Wochen Säugezeit	-----	0,50 GV je Tier mit Ferkeln
Jungsauenaufzucht	0,12 je Tier bis 90 kg	0,15 GV je Tier
Ferkelaufzucht bis 15 kg	-----	0,01 GV je Tier
Ferkelaufzucht bis 25 kg	0,03 GV je Tier	0,02 GV je Tier
Mastschweine kontinuierliche Mast	-----	Vor-/Mittel-/Endmast 25 bis 105 kg = 0,12 GV je Tier
Mastschweine bis 110 kg Rein-Raus-Verfahren	0,13 GV je Tier	Vormast bis 40 kg = 0,06 GV je Tier
Mastschweine bis 120 kg Rein-Raus-Verfahren	0,15 GV je Tier	Mittel-/Endmast 40 bis 105 kg = 0,15 GV je Tier

Die unterschiedlichen GV-Zahlen in der Bewertung durch die TA-Luft 2002 und die VDI Richtlinie ergeben sich aus den veränderten Haltungsformen der letzten Jahre. Bei Berechnungen zur Abstandsfindung sollten im Allgemeinen die GV-Zahlen der neuen 1. Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (1.BImSchVwV) "Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA-Luft 2002" angewendet werden. Bei der Verwendung der GV-Zahlen nach VDI Richtlinie 3471 kann dann auch mit der Halbierung der Sauen GV-Zahlen gerechnet werden. Dies gilt aber nicht für die Berechnung der Jungsauen, die wie Mastschweine zu werten sind. Der Geruchsabstand eines Stalles zur nächsten empfindlichen Wohnbebauung ist neben den GV-Zahlen auch von der Punktebewertung (Emissionsbewertung) des Stalles oder den Haltungsbedingungen abhängig. Die nachfolgende Auflistung der Tabelle 3 stellt die Beschreibung der Stallungen dar nach VDI 3471 - Emissionsminderung Tierhaltung Schweine.

Das nachfolgende Diagramm als Tabelle 4 stellt die Abstandsfindung in Metern bei entsprechender Punktezahl und der geruchlich gewichteten GV-Zahl Schweine dar. Diese Grafik ist der VDI 3471 entnommen (VDI 3471, Bild 21, Seite 17)

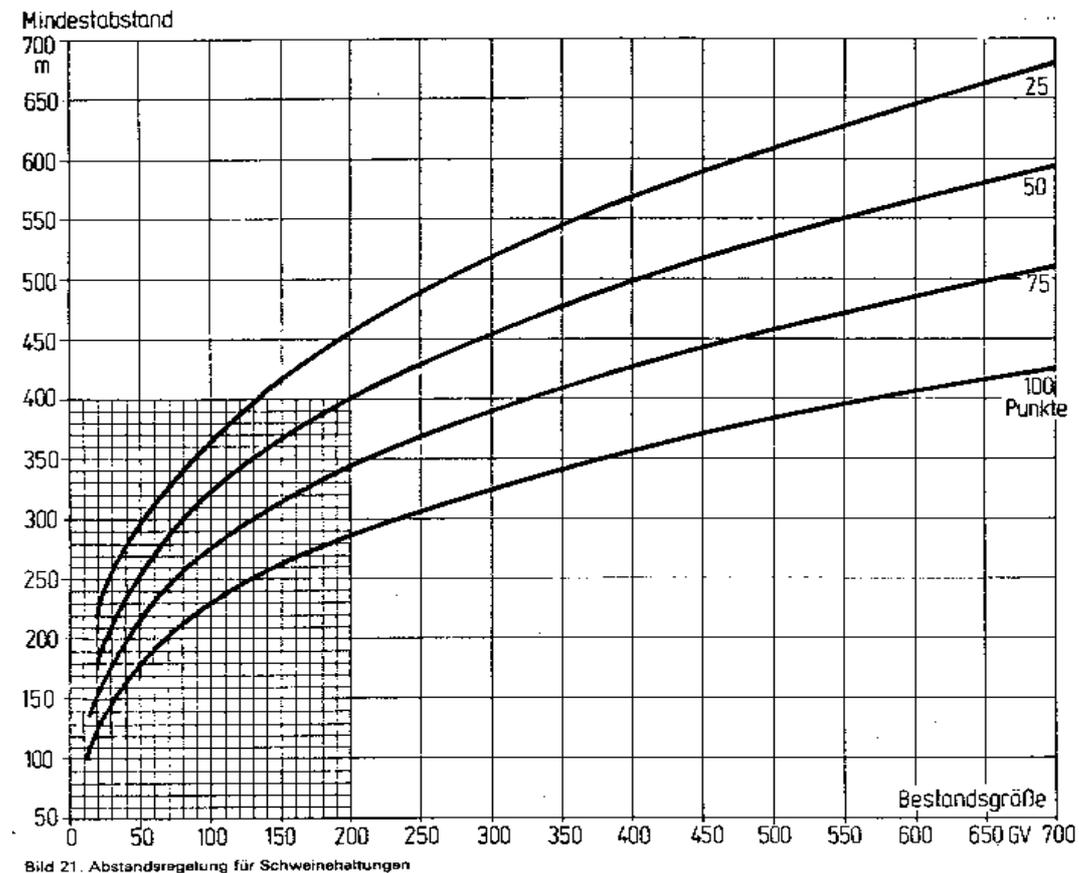
Tabelle 3: Punktekatalog VDI 3471 (entsprechend Tabelle 4 in VDI 3471)

Kriterien (nach VDI 3471 Tabelle 4)	Punkte
A) Entmistung und Lagerung	
1) <i>Festmistverfahren</i>	
a) Tiefstall	60
b) mechanische Entmistung auf - dreiseitig umwandeten Platz für Stapelfestmist	50
- Transportfahrzeuge	40
- offenen Festmistkegel	20
2) <i>Flüssigentmistung</i>	
- Perforierte Böden über 45% Anteil	10
- Perforierte Böden unter 45% Anteil	5
- Schieberentmistung	0
3) <i>Flüssigmistlagerung</i> (gemäß Abschnitt 2.6.2)	
- Behälter mit geschlossener Abdeckung	50
- Behälter mit einfacher Abdeckung	30
- Behälter mit geschlossener natürlicher Schwimmdecke	30
- Behälter ohne Abdeckung	0
- Lagerung im Stall	30
B) Stalllüftung	
1) <i>Sommerluftrate</i> (DIN 18910)	
Temperaturdifferenz ≤ 2 K	10
Temperaturdifferenz ≤ 3 K	5
Temperaturdifferenz > 3 K	0
2) <i>Abluftaustritt</i>	
a) senkrecht über Dach	
Höhe $\geq 1,5$ m über höchstem Dachpunkt	15
Höhe $< 1,5$ m über höchstem Dachpunkt	5
b) seitliche Lüftung, freie Lüftung	0
3) <i>Austrittsgeschwindigkeit bei Sommerluftrate und senkrecht über Dach</i>	
≥ 12 m/s	25
≥ 10 m/s	20
≥ 7 m/s	10
< 7 m/s	0
C) Sonstiges	
1) <i>Abzüge für besondere Futtermittel</i>	
- trockene Abfälle	0
- Küchenabfälle und Futtermittel mit geringem Eigengeruch	bis -10
- Molke, Schlachtabfälle und ähnliche Futtermittel mit starkem Eigengeruch	bis -25
2) <i>Standortinflüsse</i>	± 20
3) <i>Flüssigmistlagerkapazität</i>	
≥ 6 Monate	10
≥ 5 Monate	5
≥ 4 Monate	0

maximal sind 100 mPunkte anrechenbar

Tabelle 4: Abstandsregelung für Schweinehaltungen

VDI 3471 – 17 –



Die Ablesung ist auch bei größter Sorgfalt sehr ungenau, daher kann auch eine Formel, die erstmalig im Entwurf der VDI 3473 genannt wurde, zur Abstandsfindung angewendet werden. Die einzelnen Eingabewerte sind wie folgt anzusetzen:

Formel zur Errechnung der Emissionsschutzradien nach VDI 3471 (voller Abstand)

$$r = a(P) * m_{t.eq}^{b(P)} \quad \text{mit} \quad P = \text{Punktezahl}$$

$$a(P) = 103,027 - 0,6963 * P + 0,00153 * P^2$$

$$b(P) = 0,307 + 0,00051 * P - 0,000003 * P^2$$

$$m_{t.eq} = \text{geruchlich gewichtete Tierlebensmasse in GV}$$

$$m_{t.eq} = m_t * f_{eq}$$

$$m_{t.eq} = \text{Tierlebensmasse in GV}$$

$$f_{eq} = \text{Geruchsäquivalenzfaktor}$$

r = Abstand in Metern zum nächsten empfindlichen Immissionsort (Wohnhaus)

Die Immissionsschutzbewertung erfolgt nun nach den sich ergebenden Emissionsschutzradien je Stalleinheit oder einem gemeinsamen Emissionsmittelpunkt. Ist der Abstand eingehalten, so ist ein ausreichender Immissionsschutz sichergestellt, ist der errechnete Abstand jedoch unterschritten, so hat in jedem Fall eine Sonderbeurteilung nach VDI 3471, Punkt 3.2.3.4 zu erfolgen. Nach heutigen Vorgaben ist hierzu grundsätzlich der Stand der Technik - wie in der VDI Richtlinie 3471, in der TA-Luft 2002 und der BVT (Best verfügbare Technik) beschrieben - zu erreichen. Weitergehende Immissionsbeurteilungen können dann auch über die Geruchsimmissionsrichtlinien (GIRL) der Länder erfolgen, die aber als Beurteilungskriterien der Geruchsbelastungen Immissionsbelastungsgrenzen für die unterschiedlichen Immissionsorte vorgeben (s. GIRL unter Punkt 2.1.2) und nicht, wie in den VDI Richtlinien, Emissionsschutzradien zur Abstandsfindung ergeben.

2.1.1.2 VDI 3472 Richtlinie Emissionsminderung Tierhaltung Hühner Juni 1986

Auch diese VDI Richtlinie stammt aus dem Jahr 1977 und ist ebenfalls mit ihrer Novellierung 1986 bis heute gültig und anwendbar. Die Beurteilung erfolgt nach dem gleichen Schema, wie die Bewertung durch die VDI 3471, allerdings für Geflügel mit veränderten Grundvoraussetzungen. So wird bereits in dieser Richtlinie der Wald als besonders schützenswert eingeschätzt und mit einem Mindestsicherheitsabstand von 200 m bewertet. Bei Unterschreitung des Abstandes hat dann in jedem Fall eine Sonderbeurteilung nach VDI 3472, Punkt 3.2.3.4 zu erfolgen. Die Beurteilungen zu Stallhaltungs- und Stallbauformen können dem Punktecatalog entnommen werden (Tabelle 5).

Tabelle 6: GV-Zahlen Geflügel nach VD 3472 und TA-Luft 2002

Geflügelart	nach TA-Luft 2002	nach VDI 4372
Legehennen	0,0034 GV	ein Umtrieb 1 GV = 310 Tiere
Legehennen	0,0034 GV	zwei Umtriebe 1 GV = 330 Tiere
Junghennen (bis 18. Woche)	0,0014 GV	eine Altersgruppe 1 GV = 420 Tiere
Junghennen	0,0014 GV	zwei Altersgruppen 1 GV = 625 Tiere
Masthähnchen (bis 35 Tage)	0,0015 GV	1 GV = 625 Tiere
Masthähnchen (bis 49 Tage)	0,0024 GV	1 GV = 420 Tiere
Pekingentenaufzucht (bis 3. Woche)	0,0013 GV	----
Pekingententmast (bis 7. Woche)	0,0038 GV	----
Flugentenaufzucht (bis 3. Woche)	0,0012 GV	----
Flugententmast (bis 10. Woche)	0,0050 GV	----
Truthühneraufzucht (bis 6. Woche)	0,0022 GV	----
Truthühnermast, Hennen (bis 16.Woche)	0,0125 GV	----
Truthühnermast, Hähne (bis 21.Woche)	0,0222 GV	----

Aus der Tabelle 6 lassen sich die unterschiedlichen GV-Zahlen bei unterschiedlichen Haltungsbedingungen entnehmen. Bei der Bemessung nach VDI 3472 müssen die Tiere entsprechend den Vorgaben je GV umgerechnet werden, unter der Bedingung, dass 500 kg Lebendgewicht ein GV (Großvieheinheit) darstellen. Die Neufassung der TA-Luft 2002 hat bereits viele Haltungsverfahren in der Auflistung berücksichtigt. Die Ablesung der Abstände von Geflügelstallungen zur nächsten Wohnbebauung kann nun wieder einem Schaubild Tabelle 7 entnommen werden.

Tabelle 7: Abstandsregelung für Hühnerhaltungen (aus VDI 3472)

VDI 3472 – 15 –

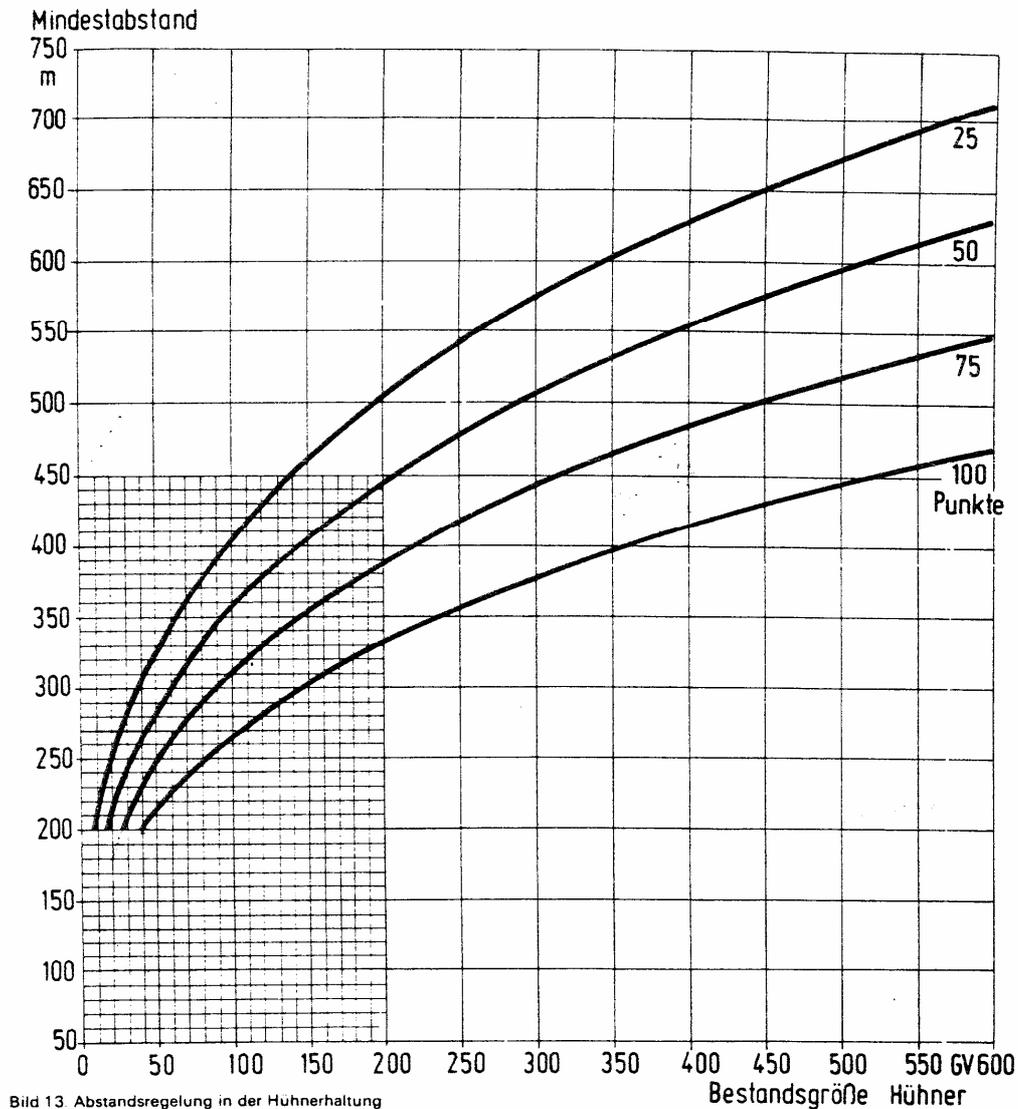


Bild 13. Abstandsregelung in der Hühnerhaltung

Da diese Tabelle nur ungenaue Entfernungsabschätzungen hergibt, ist es wiederum möglich die Abstände zu errechnen, analog der VDI 3471. Zur Erfassung der Punktbewertung werden die Stallhaltungsbedingungen dem Punktekatalog der VDI 3472 (Tabelle 5, Seite 1311) entnommen und in die Berechnung der Abstandsformel unter Verwendung der ermittelten GV-Zahlen eingesetzt.

Die Formel für die Abstandsermittlung bei Geflügel ist identisch mit der Formel für die Schweinehaltung, allerdings ist hierbei unbedingt der f_{eq} -Faktor von 1,25 für Geflügel einzusetzen (voller Abstand).

$$r = a(P) * m_{t.eq}^{b(P)} \quad \text{mit} \quad P = \text{Punktezahl}$$

$$a(P) = 103,027 - 0,6963 * P + 0,00153 * P^2$$

$$b(P) = 0,307 + 0,00051 * P - 0,000003 * P^2$$

$$m_{t.eq} = \text{geruchlich gewichtete Tierlebensmasse in GV}$$

$$m_{t.eq} = m_t * f_{eq}$$

$$m_{t.eq} = \text{Tierlebensmasse in GV}$$

$$f_{eq} = 1,25 \text{ Geruchsäquivalenzfaktor}$$

(bei Geflügel)

r = Abstand in Metern zum nächsten empfindlichen Immissionsort (Wohnhaus)

2.1.1.3 VDI 3473 – E Richtlinie Emissionsminderung Tierhaltung Rinder - Entwurf 1994

Der Entwurf der Rinderrichtlinie VDI 3473 E ist im Jahr 1994 veröffentlicht worden und nach einem Jahr der Erprobung zurückgezogen worden. Grund für das Aussetzen der Richtlinie, war eine zusammenfassende Berechnung für mehrere Stallungen nach dem Hüllkurvenverfahren. Diese Bewertung von gemeinsamen Stallanlagen erschien allgemein zu positiv, so dass die Anwendung dieses Berechnungsschemas untersagt wurde. Die Umrechnungsfaktoren für Rindvieh über Geruchsäquivalenzen, s. Tabelle 8, sowie die Nennung von GV-Zahlen für Rinder, können aber für andere Berechnungen verwendet werden, ebenso wie die Formel zur Abstandsbestimmung innerhalb der VDI Richtlinien 3471 und 3472.

Tabelle 8: Geruchsäquivalente Faktoren und GV-Zahlen für die Rindviehhaltung sind:

Rinderart	Tierlebensmasse m , in GV	Geruchsäquivalenzfaktor f_{eq}
Jungvieh und Kälberaufzucht	0,3	0,17
Weibliches Jungvieh 1 bis 2 Jahre	0,6	0,17
Mastrinder 1 bis 2 Jahre	0,7	0,25
Kühe und Rinder über 2 Jahre	1,2	0,17
Mastkälber	0,3	1,0

Diese Bemessungswerte können bei anderen Berechnungen als Grundlage weiterhin verwendet werden. Im Jahre 2004 hat die sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft eine eigene Richtlinie für die Rinderhaltung veröffentlicht, um den bestehenden Freiraum zur Bewertung von Rinderhaltungen zu schließen. Diese Richtlinie kann dem Internet (www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/luft_laerm_klima/downloads/rinderregelung.pdf) entnommen werden, und stellt eine Lösung dar, die aber in den anderen Bundesländern keine unbedingte Gültigkeit besitzt. Eine endgültige Festschreibung zur Rinderbeurteilung wird in den nächsten Jahren nötig sein. Die jetzigen Vorgaben stellen lediglich tolerierbare Bewertungsmöglichkeiten dar.

2.1.1.4 VDI 3474 - E Richtlinie Emissionsminderung Tierhaltung Entwurf 2001

Eine Möglichkeit, alle Tierarten im Vergleich beurteilen zu können, sollte die im Jahr 2001 veröffentlichte VDI 3474 - Emissionsminderung Tierhaltung - mit sich bringen. Die Anwendung dieser wichtigen VDI Richtlinie wurde aber in Nordrhein-Westfalen untersagt, und auch in anderen Ländern als nicht realitätskonform angesehen. So kann eine Anwendung der Abstandsfindung bei Geruchsbelastungen durch Tierhaltungen insgesamt nach der VDI Richtlinie 3474 nicht vorgenommen werden. Dieses sehr umfangreiche Regelwerk wird aber weiter bearbeitet, so dass in den kommenden Jahren mit einer Gesamtregelung für die Tierhaltung zu rechnen ist. Die in der VDI 3474 erstmals veröffentlichte Abstandskurve zur Emissionsschutz-Radius-Darstellung wurde allein durch Umrechnung von Äquivalenzwerten erstellt. Sie findet sich in der TA-Luft 2002 als Kurvenschar zur Geruchsbeurteilung wieder.

2.1.2. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

Wird bei einer beantragten Genehmigung eines Stalles der erforderliche Geruchsabstand nach VDI Richtlinien unterschritten, so hat eine Sonderbeurteilung zu erfolgen. Auch bei Unterschreiten eines ermittelten Abstandskreises nach TA-Luft ist diese Sonderbeurteilung durchzuführen. Hierbei spielt die Einstufung in eine bestimmte baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine untergeordnete Rolle. Die TA-Luft 2002 schreibt bundeseinheitlich eine Beurteilung nach GIRL vor. Die Länder haben sich auch in der baurechtlichen, nicht genehmigungspflichtigen Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz dieser Regelung angeschlossen. Im Gegensatz zur Abstandsfindung über Emissionsschutzradien gibt die GIRL Immissionsschutzwerte vor, die als Flächenbelastungen für Immissionsorte, wie einzelne Wohnhäuser im Außenbereich oder zusammenhängend bebaute Gebiete vorgegeben werden. Diese Werte sind je nach Bundesland geringfügig unterschiedlich, ebenso wie die Betrachtung unterschiedlicher Immissionsorte. Im Allgemeinen werden aber für Wohn- und

Mischgebiete max. Geruchsimmissionsbelastungen von 10%, bei Gewerbe- und Industriegebieten 15% der Jahresstunden als Obergrenze angegeben.

Die Einführung einer Irrelevanzregelung in der GIRL soll auch dann eine Genehmigung einer Anlage ermöglichen, wenn der Beitrag dieser Anlage (Gesamtanlage, nicht nur eine evtl. Erweiterung) einen Wert von 2% der Jahresstunden an Geruch nicht übersteigt. Es kann nach der GIRL dann davon ausgegangen werden, dass der Eintrag an Immissionen die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht wesentlich erhöht. Die Irrelevanzregelung darf aber nicht dazu beitragen, dass "scheibchenweise" im Laufe der Zeit eine stetige Zunahme von Immissionsbelastungen eintritt. Die Genehmigungsbehörden achten daher meist sehr genau auf die eine Anlage umgebende Nachbarschaft.

Die vorgenannten Immissionswerte der GIRL beziehen sich auf die Geruchsbelastung der zu beurteilenden Immissionsorte von mehr als einer Geruchseinheit (GE). Die Intensität einer Geruchseinheit ist durch umfangreiche Begehungen ermittelt und als Bemessungsgrundlage eingeführt worden. Als Beurteilungskriterium stellt die GIRL die Häufigkeit dieser Geruchsbelastungen in den Vordergrund, nicht die Intensität (Geruchsstärke) oder die Hedonik (Geruchsempfindung) und gibt vor, dass bereits bei einer Dauer der Einwirkung von mehr als 6 Minuten, diese Belästigung als eine volle Stunde rechnerisch zu erfassen ist.

Zu berücksichtigen ist bei der Ermittlung von Flächenbelastungen auch die Vorbelastung anderer Emittenten. Die GIRL gibt vor, dass die Geruchsbestimmung durch Begehungen zu erfolgen hat. Bei unverhältnismäßig hohem Aufwand, sowie bei Geruchsprognosen, dürfen, bzw. müssen diese Begehungen durch Immissionsprognoseberechnungen ersetzt werden. In der TA-Luft 2002 ist hierzu das Rechenmodell AUSTAL 2000 als Partikel-Rechenmodell für die stoffliche Ausbreitung genannt und am 1. September 2004 auch als Geruchsmodell AUSTAL-G eingeführt worden. Diese Programme sind frei im Internet (www.austal2000.de) verfügbar und können als Grundlage für stoffliche Ausbreitungen (z.B. NH₃ Ausbreitung, Stäube und Gase) und geruchliche Flächen-Immissionsprognose unter Einbringung von kostenpflichtigen Wetterdaten des DWD (Deutschen Wetterdienst) genutzt werden.

Da die Bedienung der Programme aber umfangreiches Fachwissen voraussetzt, ist eine Anwendung dieser möglichen Immissionsprognosen wohl nur auf entsprechende Gutachter beschränkt. Alles in allem kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren aus Gründen der Gleichbehandlung die Vorgaben zur Immissionsbetrachtung in allen Bundesländern gleich eingeführt werden und dass die Durchführung von Immissionsschutznachweisen zu Genehmigungsanträgen als Gutachten zu erfolgen hat, sowohl für die geruchliche als auch für die stoffliche Ausbreitung von Emissionen.

2.1.3 TA-Luft 2002

Die Novellierung der TA-Luft im Juli 2002 als TA-Luft 2002 hat umfangreiche Änderungen in der Genehmigungsfähigkeit von Stallanlagen hervorgerufen. Erstmals wurde in die Beurteilung, neben der Schweinehaltung, auch die Rinderhaltung aufgenommen. Die Bedingungen für emissionsarme Aufstallung und Tierhaltung wurden verschärft, so dass bei Unterschreitung von hoch anzusetzenden Mindestabständen besondere Nachweise zu führen sind, die angeben, wie hoch die erwarteten Immissionsbelastungen ausfallen und welche umweltrelevanten Gegenmaßnahmen zu treffen sind. Bei der Geruchsminimierung wird diese Vorgabe immer häufiger zur Anwendung von Biofiltern führen und bei der Ammoniakreduzierung der Einsatz von Luftwäschern gefordert werden. Bei einer Genehmigung nach Baurecht muss die TA-Luft 2002 als Verwaltungsvorschrift nicht zwingend angewendet werden, sie wird aber als "Quelle besserer Erkenntnis" und unter Vorsorgegedanken immer häufiger angewendet als ihre Vorgängerin aus dem Jahr 1986. Die TA-Luft 2002 wird im Kapitel der genehmigungspflichtigen Anlagen in den landwirtschaftlich wichtigen Bereichen ausführlich beschrieben.

2.2 Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 4 ff., BImSchG)

Das BImSchG unterscheidet hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen einer Anlage, die auf Grund der Größe eine Umweltbelastung erwarten lässt, die Genehmigung nach §§ 4 des BImSchG als genehmigungsbedürftige Anlage und der "nicht genehmigungsbedürftigen Anlage" nach §§ 22 ff. BImSchG, die nach den baurechtlichen Bestimmungen der Länder, wie zuvor beschrieben, zu genehmigen sind. Die unter die Genehmigungsbedürftigkeit fallenden Anlagen sind in ihrer Größe in der 4. BImSchV im Anhang 7.1 als Stallanlagen aufgelistet (s. auch Tabelle 1, Seite 1304), ebenso wie unter 9.36 der gleichen Verordnung auch die Bestimmungen zu einzeln stehenden Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist mit mehr als 2.500 m³ Inhalt. Werden Betriebsgrößen erreicht, die die angegebenen Tierzahlen oder Lagerkapazitäten überschreiten, so liegt eine Genehmigungspflicht nach BImSchG vor.

2.2.1 Anlagenbegriff

Eine Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes liegt dann vor, wenn die Kenngrößen der Tierhaltungen oder Lagermengen der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz überschritten werden. Hierzu zählen alle Betriebsteile, die sich auf der Betriebsstätte befinden.

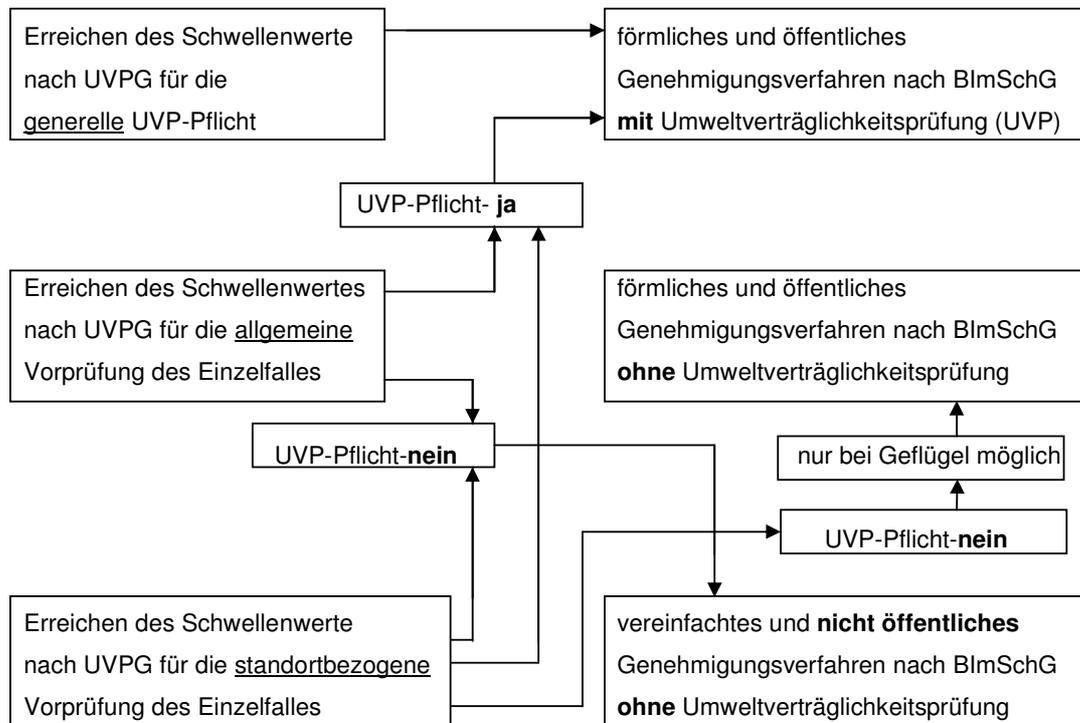
Die Anlagen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen auf einem Betriebsgrundstück liegen.
- Sie stellen einen räumlichen und technischen Zusammenhang dar.
- Sie dienen dem gleichen Zweck.
- Sie unterstehen dem gleichen Betriebsleiter.

Unabhängig von den juristischen Betreiberverhältnissen können Anlagen kumulativ zusammengefasst werden und stellen damit immissionsschutzrechtlich eine Anlage dar. Hieraus ergibt sich eine Genehmigungsnötigkeit, die sich auf alle Anlagenteile und Nebeneinrichtungen bezieht. Da es sich bei der Anlagennennung um emittierende Betriebe handelt, können bei Trennung der Anlage auf entfernte Standorte, auch bei gemeinsamen Besitz- und Betriebsleiterbedingungen, die Anlagen unterschiedlich beurteilt werden.

2.2.2 Zuordnung der Anlagen nach 4. BImSchV

Die Anlagen sind im Anhang unter Punkt 7.1 in der 4. BImSchV mit Nennung der Schwellenwerte aufgelistet (s. Tabelle 1). Bei Anlagen, die aus gemischten Tierhaltungen entstehen, ist jeweils die prozentuale Auslastung der entsprechenden Tierart zu ermitteln und dann insgesamt zu addieren. Ergeben sich hieraus Werte über 100 % der Spalte 2a, so ist das Genehmigungsverfahren zu beantragen, auch wenn einzelne Tierbestände die Genehmigungsschwelle nicht erreichen. Überschreiten die addierten Tierzahlen auch die Schwellenwerte der Spalte 1, so ist ein Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unumgänglich. Die Betriebsvorgaben der Spalte 2b beschreiben diejenigen Betriebe, die auf Grund ihrer Flächenvorgabe einen umweltrelevanten Einfluss ausüben können. So ist z.B. ein Milchviehbetrieb mit 42 Milchkühen (> 50 GV) und einer geringen Flächenausstattung von weniger als 20 ha, bereits ein genehmigungsbedürftiger Betrieb, da er den Tierbesatz von mehr als 2 GV/ha überschreitet. In einigen Bundesländern ist eine Rundungsregelung zulässig, die auch bei 2,49 GV/ha eine Anrechnung als 2 GV/ha zulässt, was im vorgenannten Beispiel erst bei einer Flächenausstattung von weniger als 20 ha die Genehmigungspflicht hervorruft. Ebenso sind flächenlose Betriebe als genehmigungspflichtige Betriebe zusätzlich in der Spalte 2b, BImSchG, aufgeführt, d.h. dass alle baurechtlich gewerblichen Betriebe ohne eigene zugehörige Betriebsflächen genehmigungspflichtig sind, bzw. werden, wenn durch steuerliche Umwandlung der Betriebsstruktur die Flächen entfallen. Eine zum Stallbereich gehörende Baugenehmigung kann dann ebenfalls durch Fortfall der landwirtschaftlich privilegierten Nutzung bei dauerhaftem Flächenentzug erlöschen. Die Zuordnung der Genehmigungspflicht ruft bei Einordnung in die Bewertungsspalten unterschiedliche Beurteilungsverfahren hervor. Im nachfolgenden Schema der Tabelle 9 ist die Notwendigkeit der umweltrelevanten Vorprüfungen (Bundes-Immissionsschutzgesetz und Umweltverträglichkeits-Prüfungsgesetz) aufgezeigt:

Tabelle 9: Vorprüfung der Genehmigungsverfahren nach BImSchG und UVPG

Die Vorprüfung wird in einem Screening Termin vorgenommen. Üblicherweise findet dieser Termin beim Antragsteller statt unter Beteiligung der Behördenvertreter, die das nachfolgende Genehmigungsverfahren im Wesentlichen zu beurteilen haben.

Die Vorprüfungskriterien des Einzelfalles beinhalten:

- Die Merkmale des Vorhabens
 - mit der Größe des Vorhabens
 - der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
 - der Abfallerzeugung
 - der Umweltverschmutzung und Belästigung
 - des Unfallrisikos durch Stoffe und Technologien
- den Standort des Vorhabens mit
 - der bestehenden Nutzung des Gebietes
 - der Qualität und Regeneration von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

- der Belastbarkeit der Schutzgüter
 - dem Eingriff in Natur- u. Wasserschutzgebiete, sowie Biotope
 - dem Einfluss auf Gebiete hoher Bevölkerungsdichte
 - dem Einfluss auf Denkmäler des Bodens und der Landschaft
-
- den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit
 - Ausmaß der Auswirkungen auf das Gebiet und die Bevölkerung
 - der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
 - der Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen

Diese o.a. Untersuchungskriterien werden beim Screening Termin aufgelistet und mit dem Antragsteller und den an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erörtert, so dass der Betreiber der Anlage erkennen kann, welche Anforderungen er zur Genehmigungsfähigkeit zu erfüllen hat, welche Gutachten zur Umweltschutzbeschreibung und zur Minimierung des Eingriffs eingeholt werden müssen und welche Behörden an der Genehmigung zu beteiligen sind.

2.2.3 Durchführung von Genehmigungsverfahren nach 9. BImSchV

Diese Verordnung regelt die Durchführung von Genehmigungsverfahren. Die Antragstellung eines Genehmigungsvorgangs unterliegt behördlichen Vorgaben, die unbedingt einzuhalten sind, damit ein reibungsloses und verzögerungsfreies Abarbeiten möglich ist. Die Durchführung der Erörterungstermine, der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen, der Antragsinhalt und die Antragsunterlagen eines Genehmigungsverfahrens werden im Einzelnen beschrieben. Ebenso ist dort die Forderung niedergelegt, dass Angaben zur Anlage selbst, zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen, zur Behandlung der Reststoffe und zusätzliche Angaben zur Umweltverträglichkeit zu erfolgen haben. Der gesamte Verfahrensablauf, mit Prüfung auf Vollständigkeit, öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens mit Inhaltsdarstellung, die Durchführung der Veröffentlichung mit Auslegung des Antrages, die zugestandene Akteneinsicht der interessierten und beteiligten Bevölkerung und die Unterrichtung und Beteiligung anderer Behörden ist in der 9. BImSchV beschrieben. Auch der Durchführung und der Beschreibung der Genehmigung ist ein Teil der 9. BImSchV (Vierter Abschnitt) gewidmet, ebenso wie im zweiten Teil der Verordnung die Aufzählung der besonderen Vorschriften zu Teilgenehmigungen, Vorbescheiden und zum vereinfachten Verfahren, sowie die Zulässigkeit des vorzeitigen Baubeginns. Diese 9. Verordnung ist für die Durchführung ein wichtiger Inhaltsabschnitt, regelt sie doch den gesamten Verfahrensablauf und die Eingriffsmöglichkeiten des Antragstellers.

2.2.4 Immissionsschutzbestimmungen TA-Luft 2002

Eine der wesentlichen Verschärfungen zum Immissionsschutz in der Beurteilung von Genehmigungsverfahren nach BImSchG stellt die novellierte Verwaltungsvorschrift TA-Luft 2002 dar (1.BImSchVwV). Sie ist unbedingt im Verfahrenswege der Genehmigung anzuwenden und wurde in zwei Hauptbereiche unterteilt, in den geruchlichen und den stofflichen Immissionsschutz. Als Quelle besserer Erkenntnis wird sie auch verstärkt unter Vorsorgegesichtspunkten bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen nach BImSchG, also bei Anlagen nach Landesbaurecht angewendet. Die Nennung zur Beachtung der "Best verfügbaren Technik" (BVT) und der "Guten fachlichen Praxis" (GfP) deutet darauf hin, dass auch weitere Beurteilungsbedingungen des Umweltschutzes stärker berücksichtigt werden sollen, als dies bisher in der TA-Luft Vorläuferausgabe der Fall war. Dieses umfangreiche Regelwerk ist gegenüber der Fassung aus dem Jahr 1986 wesentlich erweitert worden und besitzt nun auch einen erhöhten Regelungsanteil für den landwirtschaftlichen Bereich.

2.2.4.1 Geruchlicher Immissionsschutz

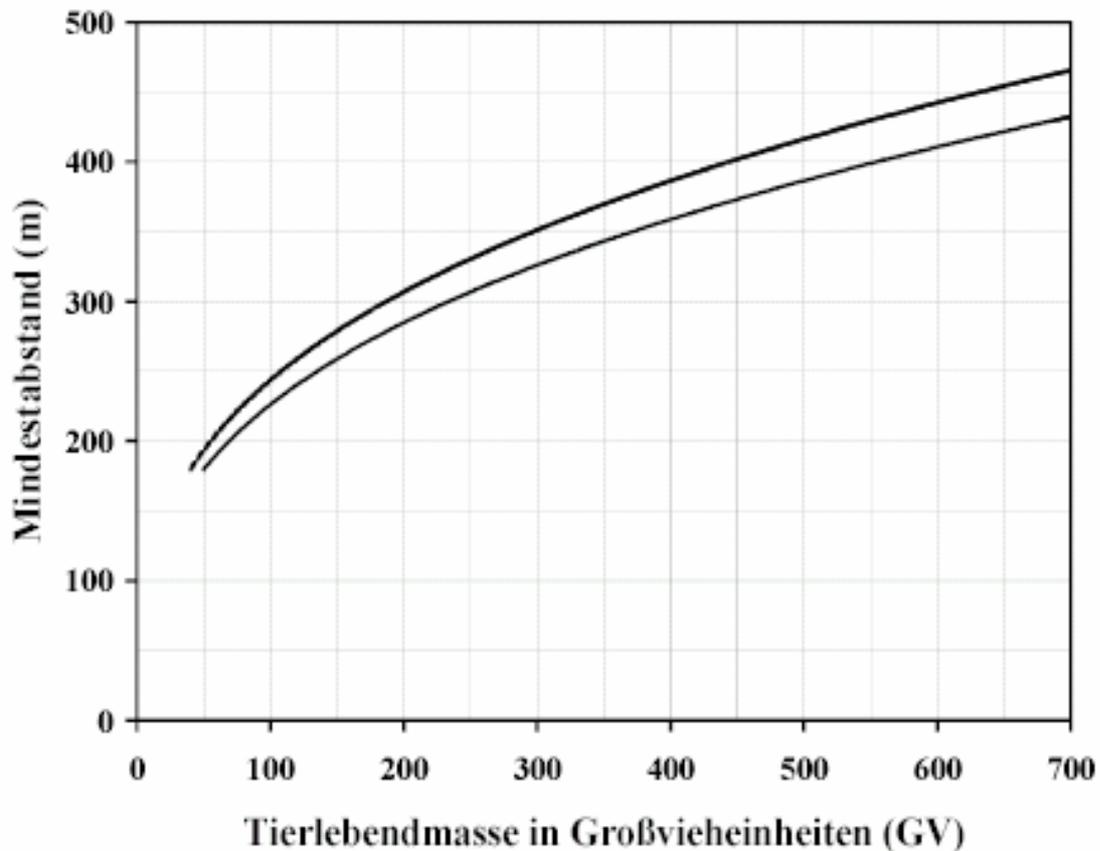
Die TA-Luft 2002 gibt in der geruchlichen Betrachtung des Immissionsschutzes keine Immissionsgrenzwerte vor, sondern stellt einen Beurteilungsrahmen ähnlich wie die VDI-Richtlinien als Schutzzadius zur Verfügung. Im Gegensatz zu der VDI Richtlinie 3471 - Emissionsminderung Tierhaltung Schweine - dürfen die GV-Zahlen der Sauenhaltung nicht halbiert werden und die sich aus einem Diagramm ergebenden Abstände sind in vollem Umfang einzuhalten, d.h. auch im Außenbereich ist der volle Abstand einzuhalten, entgegen der Anwendung solcher Schutzzadien in den VDI - Richtlinien. Hierdurch ergeben sich im Allgemeinen größere Abstände, besonders bei der geringfügiger emittierenden Sauenhaltung, als bei gleicher Bestandsgröße nach VDI errechnet. Das der TA-Luft beigefügte einzige Diagramm zur Bestimmung der Abstände ist als Zwei-Kurvenschar ausgeführt und beinhaltet die Abstandsfindung zu Geflügel- und Schweinehaltungen. Die Kurven sind zueinander mathematisch identisch und nur durch den Faktor 1,25 (f_{eq} -Faktor 1,25, wie in der VDI 3473 - Entwurf) unterschiedlich aufgeweitet. Das nachfolgende Diagramm als Tabelle 10 ist der TA-Luft 2002 entnommen.

Bei Unterschreiten der sich ergebenden Abstände nach TA-Luft 2002 wird eine Einzelfallbetrachtung (Immissionsprognose) nach GIRL erforderlich. Durch diese Forderung werden nun auch indirekt Immissionsgrenzwerte als maximal zugestandene Belastungsgrößen eingeführt, da die Geruchsimmissionsrichtlinien (GIRL) Grenzwertvorgaben als Immissionsschutzwerte beinhalten.

Ferner werden in der TA-Luft 2002 betriebliche und bauliche Vorgaben gemacht, die eine Minimierung der Emissionen und damit einen höheren Immissionsschutz mit sich bringen sollen, die aber nicht als Verbesserungsmaßnahmen einzurechnen sind, sondern als Grundvoraussetzungen einer Genehmigung genannt werden.

Tabelle 10: Abstandsdiagramm für Schweine und Geflügel -
(Abbildung 1 in der TA-Luft 2002)

Abstände zu Wohnbebauung (vorhanden oder geplant)



2.2.4.1.1 betriebliche Vorgaben zur Emissionsminderung

Die betrieblichen Vorgaben der TA-Luft 2002 zur Geruchsbeurteilung sind Standardvorgaben und können nicht als mindernde Maßnahmen zur Geruchsbelastung angesehen werden. Sie sind als Standard einzuhalten und stellen einen wesentlichen Beitrag zum geruchlichen Immissionsschutz dar. Die Auflistung innerhalb der TA-Luft ist jeweils unter der Nr. 5.4.7.1 a – d angegeben:

- a. Nährstoffangepasste Fütterung und Vermeidung von Futterresten und Tränkeverlusten
- b. Sauberkeit und Trockenheit im Stall
- c. Bei Einstreu ausreichende Menge vorhalten
- d. Beachtung der DIN 11622 und der DIN 1045 (betriebliche Überprüfung)

Die Beschreibung der betrieblichen Grundvoraussetzung ergibt damit auch die Einhaltung weiterer umweltschonender Vorschriften, wie die Beachtung der BVT (Best verfügbare Technik), der GfP (Gute fachliche Praxis) und die Sicherstellung des betrieblichen Standes der Technik. Die begründete Beschreibung des Standes der Technik erfolgt in Kürze in einem nationalen Bewertungsrahmen, der sich z. Zt. in der Bearbeitung eines Fachgremiums der FAL und des KTBL befindet.

2.2.4.1.2 Bauliche Vorgaben zur Emissionsminderung

Neben den betrieblichen Vorgaben ist auch eine Vielzahl der baulichen Notwendigkeiten zum Immissionsschutz in der TA-Luft 2002 aufgeführt. Die zur Forderung gehörenden Listungsnummern sind unter Nr. 5.4.7.1 e - g jeweils angefügt, um ein schnelleres Nachlesen in der TA-Luft 2002 zu ermöglichen. Im Einzelnen sind diese baulichen Vorgaben nach TA-Luft 2002 aufgeführt:

- e. Bei Festmistverfahren ausreichende Einstreumenge und Lagerung Festmist dreiseitig umrandet
- f. Gülleabfuhr kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen
- g. Bei Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) erfolgt Kapazitätsbemessung für max. Füllstand unterhalb der Betonroste mit 10 cm Luftraum, bzw. 50 cm Luftraum bei Unterflurlüftung.

Gerade die Beschreibung der Gülleabfuhr und der Lagerung, bzw. Zwischenlagerung von Gülle unter dem Stall, hat seit Inkrafttreten der TA-Luft 2002 zu gegensätzlichen Aussagen bei den Genehmigungs- bzw. Beurteilungsbehörden geführt. So sehen einige Ämter die kontinuierliche Abfuhr der Gülle als ein Treibmistsystem mit täglicher Abfuhr an und die Nennung von kurzen Zeitabständen als wöchentliche Abfuhrnotwendigkeit. Übersehen wurde hierbei, dass die Güllesysteme auf einen Produktionsrhythmus je nach Tierhaltung abzustimmen sind. Die Güllelagerung unter dem Spaltenboden (Gülle Keller) soll nicht mehr angerechnet werden und die gesamte Lagerung der Gülle soll in externen, abgeschlossenen Behältern stattfinden. Auch hierbei ist übersehen worden, dass die kurzfristige Abfuhr der Gülle von der emittierenden Oberfläche in den darunter liegenden Kanal einen Minderungsgrad an Emissionen mit sich bringt. Dagegen würde diese Forderung beim Rindvieh, in Boxenställen Schieberentmistungen erfordern und damit mehrfach täglich eine bereits getrocknete Oberfläche wieder aufbrechen mit natürlich höheren Emissionen

als beim trockenen Spaltenboden. Über diese Vorgaben wird diskutiert. Sie werden wohl in absehbarer Zeit endgültig zu Gunsten des Kanalsystems geklärt. Dass der Flüssigmist in geschlossenen Behältern längerfristig gelagert werden soll, ist unbestritten die beste Art, Immissionsbelastungen aus dem Stallbereich und der Lagerung zu senken.

Weitere bauliche Maßnahmen zur Senkung von Immissionsbelastungen bestehen im Bau von Abluftkaminen bei geschlossenen und daher zwangselüfteten Ställen nach DIN 18910. Die Forderung der TA-Luft 2002, mindestens 10 m hohe Kamine mit Austrittshöhen von mind. 3,0 m über höchstem Dachpunkt zu installieren (Nr. 5.5.2), bezieht sich überwiegend auf Industriekamine und kann bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden üblicherweise außer Acht gelassen werden, wenn ein sicheres Abströmen der emissionsgeladenen Stallluft in die freie Luftströmung gewährleistet ist. Bei frei gelüfteten Stallungen (Offenstallungen, Nr. 5.4.7.1 - d) sind die Lage zum Wind und die erforderlichen Luftöffnungen des Stallgebäudes die wichtigsten Kriterien für freies Abströmen der Emissionen. Sie stellen damit eine Möglichkeit dar, zur Verringerung der höheren Immissionsbelastungen eines Offenstalles an die Umwelt beizutragen statt eines geschlossenen, zwangselüfteten Stallgebäudes. Hierin besteht die Anforderung, die Tiergerechtigkeit, die Arbeitsbedingungen des Menschen und den Umweltschutz abzuwägen.

2.2.4.1.3 Lagerung von Wirtschaftsdünger (Flüssigmistlagerstätten)

Weitere bauliche und betriebliche Vorgaben ergeben sich aus der Behandlung und Lagerung von Wirtschaftsdünger zur Reduzierung von Gasaustritten aus den Flüssigmistlagerstätten, besonders von Ammoniak, aber auch von Methan und Lachgas. Die Lagerung von Flüssigmist soll in geschlossenen Behältern außerhalb der Stallräume geschehen und für einen Zeitraum von mind. 6 Monaten erfolgen. Unbedingt zu beachten ist, dass die Lagerzeit durch Landesgesetze oder Landeserlasse für einen längeren Zeitraum, als in der TA-Luft vorgesehen, gefordert werden kann. Statt eines geschlossenen Behälters können auch gleichwertige Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, die aber einen Minderungsgrad an Gasemissionen von mind. 80% gegenüber einer offenen Oberfläche besitzen müssen (Nr. 5.4.7.1 -h der TA-Luft 2002). Bei Rinderhaltung reicht es aus, wenn sich eine genügend dicke Schwimmdecke gebildet hat, die lediglich zum Ausbringen des Behälterinhaltes durchbrochen werden darf. Andere Minderungsmaßnahmen bei Güllebehälter-Oberflächenabdeckungen können als Schüttung von Ton- oder Lavaschüttungen aufgebracht werden, bei einer Mindestdicke von 20 cm. Nach jedem Aufrühren des Behälters ist die Schüttung wieder zu verstärken, da beim Rührvorgang ein nicht unbedeutender Teil des Schüttgranulates ausgebracht werden kann. Die Bedingungen zur Ersatzoberflächengestaltung bei Flüssigmistlagerstätten sind in der BVT beschrieben und durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt,

die als Grundlage der BVT gedient haben. Die Nachweispflicht für Emissionsminderung von Schüttgütern kann daher bei ordnungsgemäßer Anwendung der in der BVT beschriebenen Abdeckungen zur Antragsstellung entfallen. Neben den zuvor beschriebenen Schüttungen können auch Schwimmfolien oder Foliendächer eingesetzt werden, die einen höheren Minderungsgrad der Emissionen als Schüttungen erzielen können.

Bei Lagerstätten für Flüssigmist, die unabhängig von landwirtschaftlichen Betrieben als eigenständige Anlagen nach 9.36 der 4. BImSchV als Genehmigung beantragt werden, ist ein Mindestsicherheitsabstand von > 300 m vorzusehen. (Anlagen mit mehr als 2.500 m³ Lagerinhalt, Nr. 5.4.9.36 TA-Luft 2002)

2.2.4.2 Stofflicher Immissionsschutz

Neu gegenüber der früheren Version der TA-Luft 1986 sind die Immissionsgrenzwerte für die stofflichen Emissionen bei Ammoniak, Stickstoff, Stäuben und Keimen. Hierbei wird deutlich, dass auch auf Dauer sichergestellt werden soll, dass eine kontinuierliche Senkung an Emissionen insgesamt erreicht wird.

Die Ableitung von Abgasen hat über Kamine (Nr. 5.5 in TA-Luft 2002) zu erfolgen, die sich mind. 10,0 m über Flur und 3,0 m über höchstem Dachpunkt befinden sollen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden können Ausnahmen gestattet werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich verschlechternden Ableitbedingungen in ein Ausbreitungsmodell eingerechnet werden.

2.2.4.2.1 Stäube und Keime

Ebenfalls neu eingeführt in der TA-Luft 2002 sind die Grenzwertvorgaben für Stäube und Keime zur Beurteilung von Immissionsbelastungen der Umwelt. Hierzu gibt es:

- Verschärfung der zulässigen Immissionsbelastungen beim Staub,
z.B. Schwebstaub (PM-10) (bisher keine Probleme im ländlichen Raum)
- Emissionsgrenzwertvorgaben für Gesamtstaub, einschl. Feinstaub
Gesamtstaub, einschl. Feinstaub (Nr. 5.2.1 TA-Luft 2002)
0,2 kg/h oder 20 mg/m³ Abluft
maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) 6 mg/m³

- Immissionsgrenzwerte für Gesamtbelastung (Nr. 4.2.1 TA-Luft 2002)

Schwebstaub (PM-10):

40 µg/m³ Jahresmittelwert

50 µg/m³ Tagesmittelwert, zulässige Überschreitung: 35 Tage im Jahr

- Irrelevanzregelung zur Staubbelastung ist als Beurteilungsmöglichkeit in der TA-Luft 2002 bis 1,2 µg/m³ vorgesehen (entspricht 3% vom Jahresmittelwert)
(Nr. 4.2.2 TA-Luft 2002)

Um eine Gesamtstaubbelastung errechnen zu können, müssen auch die Vorbelastungen eines Gebietes bekannt sein. In zunehmendem Maße werden daher im Land verteilt, hauptsächlich aber an den Randgebieten der Ballungsräume, Messstationen aufgebaut, um einen Gesamtüberblick der Staubbelastung zu erhalten. Bisher stellen die Staubemissionen im ländlichen Raum keinerlei nennenswerte Immissionsbelastungen dar. In naher Zukunft wird auch der Feinststaub PM - 2,5 in den Beurteilungsbereich der TA-Luft einbezogen werden, da diesen Staubpartikeln ein hohes Krebsrisiko nachgesagt wird. Genauere Untersuchungen liegen aber z.Zt. wissenschaftlich begründet noch nicht vor, ähnlich wie die Bedingungen der Keimbelastungen aus Stallungen mit Wirkung auf den Menschen wissenschaftlich nicht ausreichend geklärt sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher eine Beurteilung im Sinne der TA-Luft 2002 noch nicht möglich und kann in der Gesamtbetrachtung zum Immissionsschutz im Allgemeinen noch entfallen.

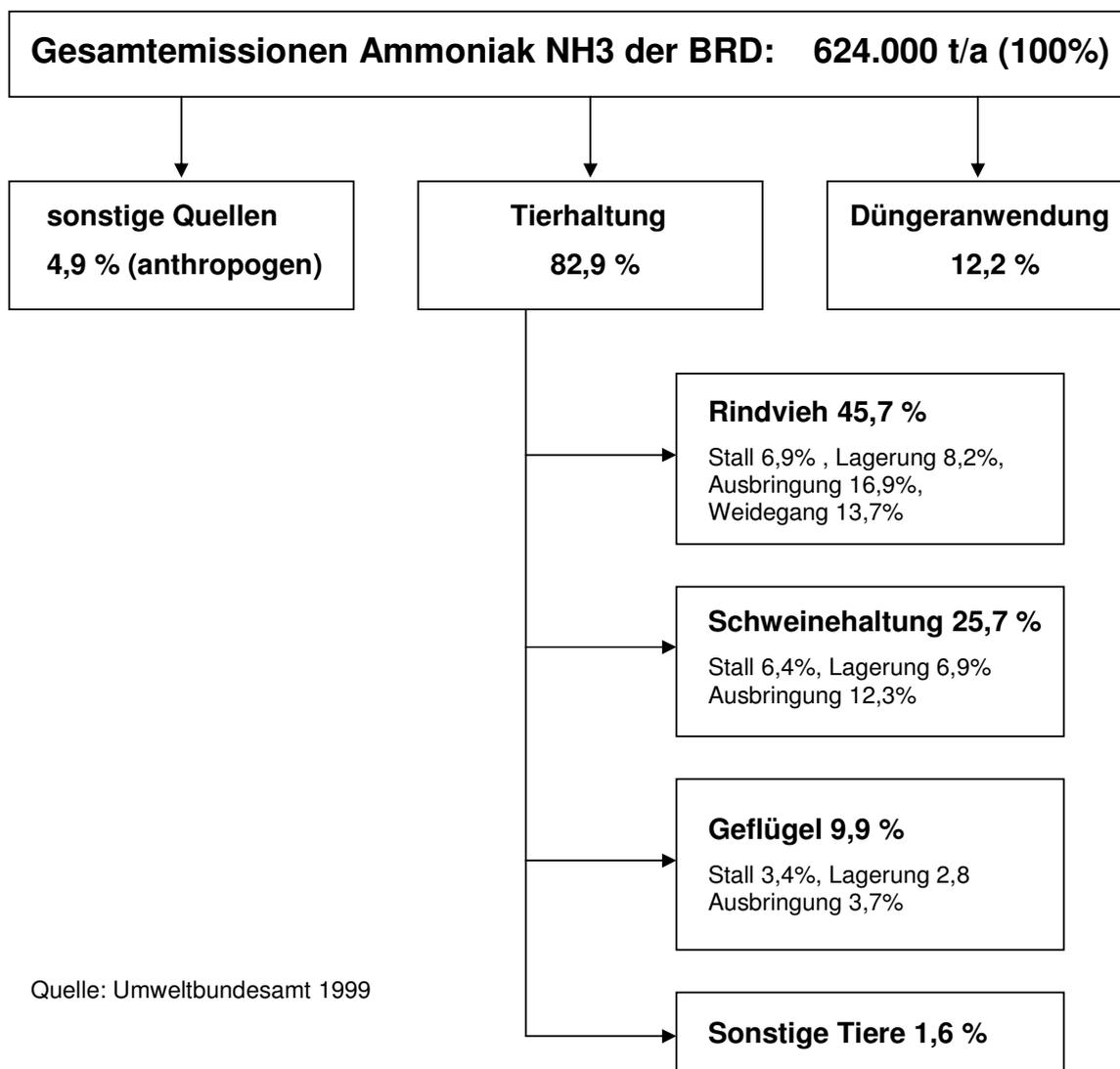
2.2.4.2.2 Ammoniakemissionen - Abstandsermittlung über Diagramm

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ammoniakbelastung aus dem Jahr 1999 und belegt deutlich, dass überwiegend die Landwirtschaft an den NH₃-Emissionen beteiligt ist, siehe Übersicht in Schaubild 1. Die Gesamtmenge an Ammoniak (NH₃) soll bis zum Jahr 2010 auf 550.000 t/a gesenkt werden. Daraus resultiert die Forderung der TA-Luft 2002, Emissionsminderungen in allen Bereichen der Tierhaltung als zunehmend relevant zu bewerten.

Die Bewertung der Ammoniakemissionen erfolgt als zweistufige Beurteilung (ähnlich der Regelung wie bei Geruch)

- als Abstandsregelung für Ammoniak (NH₃) über Diagramme
(mit Vorgabe von Emissionswerten)
- bei Unterschreitung:
Nachweis der Immissionsbelastung durch Immissionsprognose
(Lagrang'sche Partikelmodell-Ausbreitungsberechnungen AUSTAL 2000)

Schaubild 1: Ammoniakemissionen BRD
Quelle: Umweltbundesamt 1999



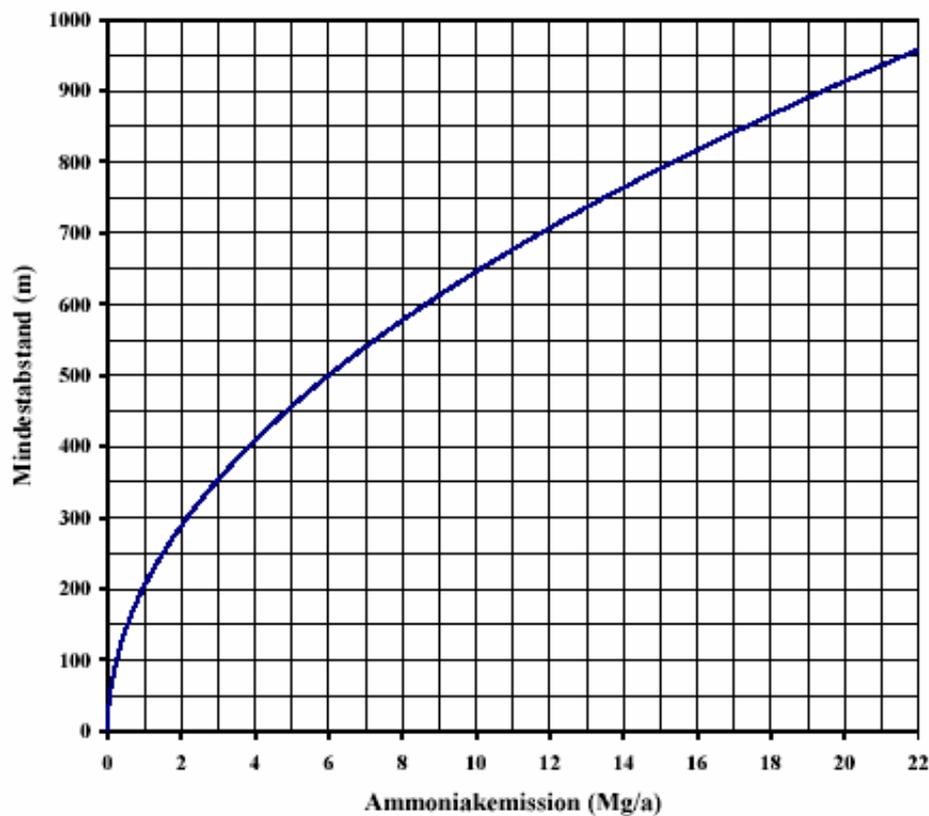
Die Emissionsgrenzwertvorgaben für NH₃ betragen:

0,15 kg/h oder 30 mg/m³ Abluft (Nr. 5.2.4 TA-Luft 2002),
die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) 14 mg/m³ (20 ppm).

Die Abstandsermittlung von stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen wird, wie bei der Geruchsbeurteilung über ein Abstandsdiagramm in der TA-Luft ermittelt. Das nachfolgende Schaubild als Tabelle 11 stellt dieses Diagramm dar:

Tabelle 11: Diagramm Mindestabstand zu Vegetationen -
Abbildung 4 in der TA-Luft 2002

Abbildung 4: Mindestabstand von Anlagen zu empfindlichen Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung dieser Schutzgüter auf Grund der Einwirkung von Ammoniak ergeben



Die Eingabewerte (Ammoniak-Emissionsfaktoren) für die Abstandsermittlung sind in der TA-Luft 2002 aufgelistet und geben die NH_3 -Emissionen je Tierplatz und Jahr in kg an. Die Tabelle 12 zeigt diese Werte auf:

Tabelle 12: Ammoniakemissionsfaktoren für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren

Tierart, Nutzungsrichtung, Aufstallung Wirtschaftsdüngerlagerung	Ammoniak- Emissionsfaktor [kg/(Tierplatz*Jahr)]
Mastschweine	
Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- oder Vollspaltenböden)	3,64
Zwangslüftung, Festmistverfahren	4,86
Außenklimastall, Kistenstall (Flüssig- oder Festmistverfahren)	2,43
Außenklimastall, Tiefstreu- oder Kompostverfahren	4,86
Ferkelerzeugung (Zuchtsauenhaltung)	
Alle Bereiche und Aufstallungsformen (Zuchtsauen, inkl. Ferkel bis 25 kg)	7,29
Legehennen	
Käfighaltung mit belüftetem Kotband	0,0389
Volierenhaltung mit belüftetem Kotband	0,0911
Bodenhaltung/Auslauf (Entmistung 1 mal je Durchgang)	0,3157
Mastgeflügel	
Masthähnchen, Bodenhaltung	0,0486
Enten	0,1457
Puten	0,7286
Milchvieh	
Anbindehaltung, Fest- oder Flüssigmistverfahren	4,86
Liegeboxenlaufstall, Fest- oder Flüssigmistverfahren	14,57
Laufstall, Tiefstreuverfahren	14,57
Laufstall, Tretmistverfahren	15,79
Mastbullen, Jungvieh inkl. Aufzucht (0,5 bis 2 Jahre)	
Anbindehaltung, Fest- und Flüssigmist	2,43
Laufstall, Flüssigmistverfahren	3,04
Laufstall, Tretmistverfahren	3,64

Die Ammoniakemissionsfaktoren differieren teilweise stark von den holländischen Untersuchungswerten. Die Werte zur Ermittlung der Abstände können als "worst case" (ungünstigster Fall) angesehen werden. Die einer Ausbreitungsberechnung zu Grunde liegende Bodenrauigkeit (für die Ausbreitung von Emissionen relevanter

Wert) ist nicht auf alle Gebietsbereiche der Bundesrepublik übertragbar, ebenso wie die im Diagramm verwendeten Wetterdaten einer süddeutschen Station. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich zur Vorgabe der TA-Luft 2002 eine Handlungsempfehlung (HE NRW) zur Abstandsermittlung in die Beurteilung nach TA-Luft 2002 implementiert und kann daher mit geringeren Abstandsermittlungen rechnen. Andere Länder, bei denen sich die Voraussetzungen ebenfalls anders darstellen, als in der TA-Luft zu Grunde gelegt, schließen sich z.Zt. dieser HE NRW an und werden in Zukunft ebenfalls mit veränderten Abständen zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen aufwarten können. Die Handlungsempfehlung kann beim Landes-Umweltamt-NRW in Essen bestellt werden und beinhaltet auch die veränderten Werte der Ammoniakemissionsfaktoren (www.lua.nrw.de/luft/landwirt/empfehlung.pdf).

2.2.4.2.3 Abstandsberechnung NH₃ nach TA-Luft - Abstände über Formel

Die Berechnung zur Abstandsermittlung (Diagrammkurve) erfolgt nach folgendem Schema:

$$X_{\min} = \sqrt{(F * Q)} \text{ in Metern}$$

wobei $F = 41668 \text{ m}^2 \cdot \text{a/Mg}$ und Q die jährliche NH₃-Emission in Mg/a angibt .

(a = Jahr, Mg Megagramm = t Tonne)

X_{\min} stellt nun in Metern den geringsten Abstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nach TA-Luft 2002 dar. Ein Beispiel für 2000 Mastschweine soll hier aufgezeigt werden:

Beispiel: 2000 Mastschweine \cdot 3,64 kg NH₃/Jahr und Platz = 7.280 kg/Jahr, entspr. 7.28 Mg/Jahr = Q

$$X_{\min} = \sqrt{41668 \text{ m}^2 \cdot \text{a/Mg} * 7,28 \text{ Mg/a}} = 551 \text{ m (550,76 m)}$$

Ein häufiger Berechnungsfehler liegt in der Umrechnung der E-Faktoren von kg/Jahr und Platz in Mg (t) pro Jahr und Platz (E-Faktor dividiert durch 1000)

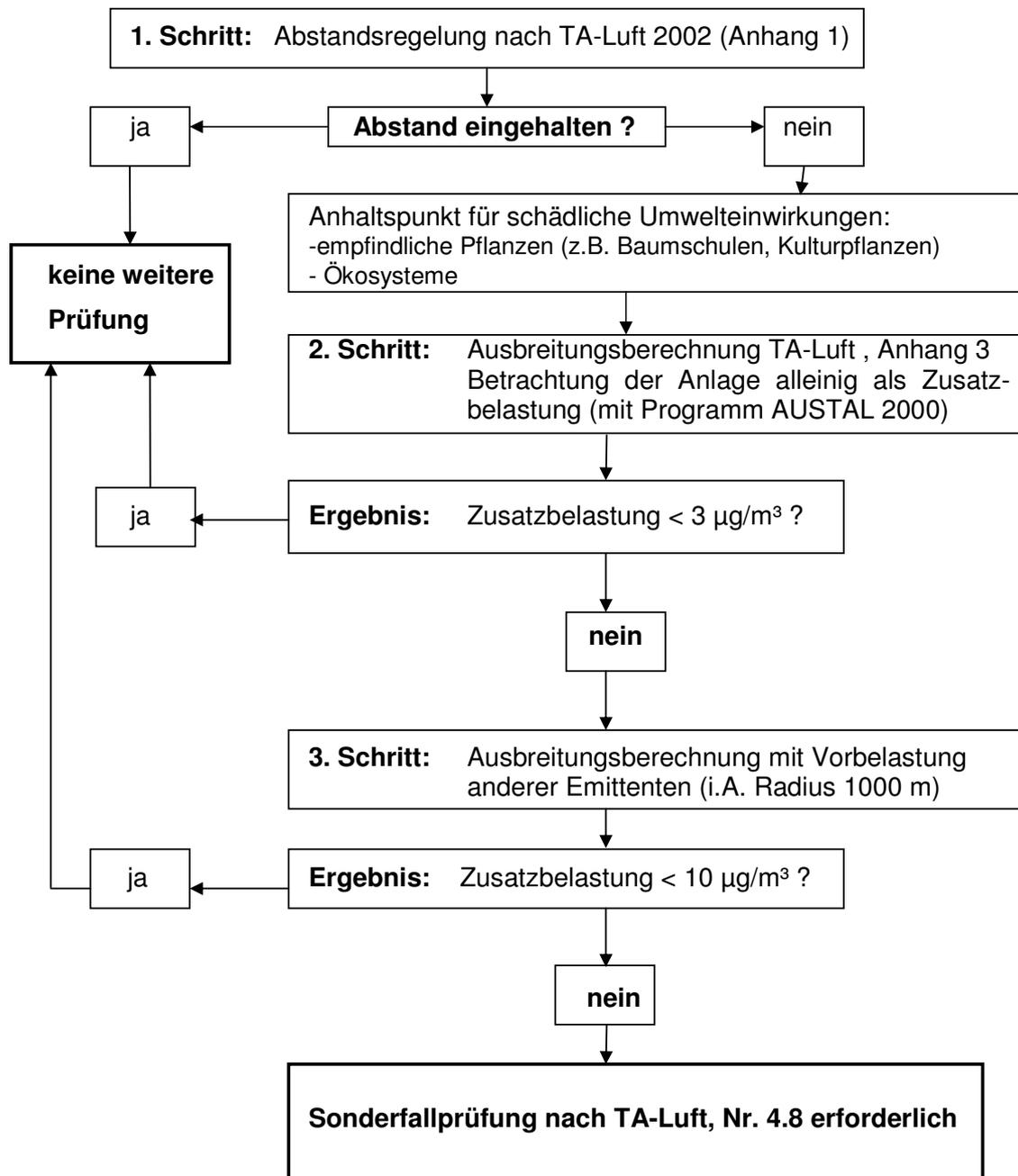
2.2.4.2.4 NH₃ Beurteilung mit Ausbreitungsberechnung (AUSTAL 2000)

Wenn die ermittelten Abstände nach dem Abstandsdiagramm der TA-Luft 2002 im ersten Schritt der Beurteilung unterschritten werden, muss als zweiter Schritt, um eine Genehmigungsfähigkeit der Anlage zu erreichen, eine Ausbreitungsberechnung

zur Ammoniakimmission erfolgen. Die TA-Luft gibt hier ein Rechenprogramm vor, dass als anerkanntes Modell bundesweit eingeführt wurde. Die Ergebnisse einer NH_3 -Ausbreitungsberechnung werden als Monitorpunkte dargestellt und leisten eine Aussage über die zu erwartenden Immissionsbelastungen an den zu schützenden Immissionsorten, wie Wald, Biotope, empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, sowie andere definierte Vegetationen. Von der Vegetation ausgenommen sind landwirtschaftliche Nutzpflanzen, nicht aber der Aufwuchs in Baumschulen. Ergibt die Berechnung der Gesamtanlage (geplantes Vorhaben und evtl. bereits bestehende Einrichtungen) eine maximale Belastung von nicht mehr als $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Luft als NH_3 -Konzentration an den Immissionsorten, die innerhalb des nach Diagramm ermittelten Schutzradius liegen, so kann einer Genehmigung zugestimmt werden. Werden jedoch NH_3 -Konzentrationen errechnet, die über $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den betroffenen Immissionsorten liegen, so hat eine zusätzliche Berechnung im dritten Schritt zu erfolgen, die die Erfassung der Vorbelastung des entsprechenden Gebietes in einer definierten Größe nötig macht. Werden bei dieser Berechnung, Anlagenemissionen mit Vorbelastung anderer Emittenten (landwirtschaftliche Betriebe) die Ammoniak-Konzentrationswerte von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den Aufpunkten nicht überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass keine oder nur eine geringfügige Schädigung der Vegetation entsteht. Werden die Grenzwerte von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten, so hat eine umfangreichere Untersuchung auf evtl. Schädigungen der Vegetation stattzufinden, bzw. ist eine Senkung der Ammoniakemissionen der zu beurteilenden Anlage vorzunehmen.

Die emissionsseitig zu berücksichtigende Gebietsgröße ist abhängig von der Einleitungshöhe des Ammoniakgases, wird sich aber im landwirtschaftlichen Bereich im Allgemeinen nicht über die Mindestbeurteilungsgröße nach TA-Luft 2002 von 1000 m Radius um den Emittenten (Gesamtanlage) hinaus bewegen. Das Ausbreitungsmodell liefert bei einer Zeitreihenrechnung für jede Stunde des Jahres an den vorgegeben Aufpunkten (Immissionsorten) die Konzentration des Ammoniaks in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (Masse/Volumen) und die Deposition des NH_3 in $\mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{Tag}$, also den Eintrag als Stickstoff in den Boden, als definierten Eintrag von Masse/(Fläche * Zeit). Das anzuwendende Ausbreitungsmodell liefert dann die entsprechenden, zur Beurteilung einer Anlage erforderlichen Jahresmittelwerte.

Da diese Berechnungen ein hohes Fachwissen um die Ausbreitung von Gasen und Stoffen in der Atmosphäre, sowie deren Deposition voraussetzen, ist bei der Durchführung der Immissionsbeurteilungen unbedingt ein Gutachter für Immissionsschutz einzusetzen. Im nachfolgenden Schaubild 2 ist der Beurteilungsablauf zur Ammoniakbewertung eines Genehmigungsverfahrens als Bewertungskriterium dargestellt.

Schaubild 2: Prüfschema TA-Luft 2002 zur Ammoniakbeurteilung - Schadgas

2.2.4.2.5 Ammoniak als Stickstoffdeposition

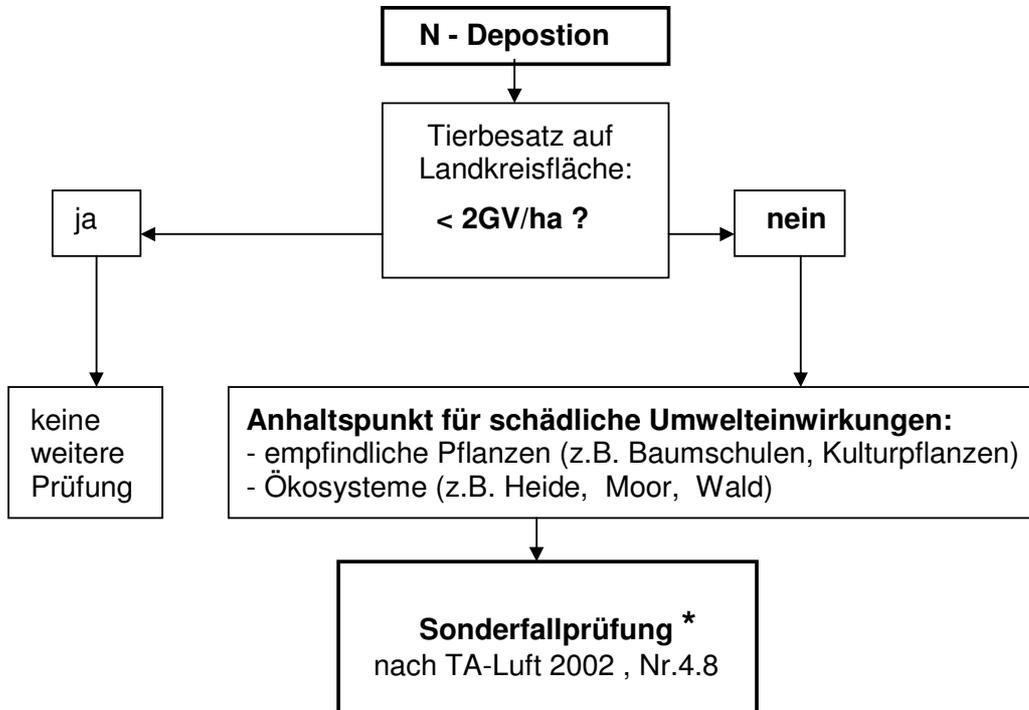
Neben der Beurteilung von Ammoniakemissionen als Schadgas der Luft hat auch eine Beurteilung der Ammoniakbelastung als Stickstoffeintrag in den Boden zu erfolgen. Die TA-Luft 2002 gibt hierzu eine Anweisung zur Beurteilungspflicht der Deposition vor, die sie abhängig macht von der Viehbesatzdichte eines Landkreises (politische Fläche, nicht landwirtschaftliche Fläche). Diese Bewertung von mehr als 2 GV Tierbesatz je Hektar Landkreisfläche wird kaum in einem Landkreis vorliegen, so dass im Allgemeinen die Nachweise auf Stickstoffdepositionen zur Genehmigungsfähigkeit einer Anlage entfallen können. Die zuvor angesprochene "Rundungsregelung" darf in der TA-Luft nicht angewendet werden. Im Einzelfall jedoch, bei sehr hohen Vorbelastungen des Bodens, müssen diese Nachweise erfolgen, die von entsprechenden Bodengutachtern und Sachverständigen durchgeführt werden müssen. Das nachfolgende Schaubild 3 zeigt das Prüfschema zu Ammoniak als Stickstoffdeposition auf:

2.2.5 Immissionsschutzbestimmungen TA-Lärm

In der Bundes-Immissionsschutzgesetzgebung sind die Bewertungen von Gerüchen und Geräuschen als schädliche Umwelteinwirkungen genannt, wobei eine Erheblichkeit vorliegen muss, um als schädliche Umwelteinwirkung eingestuft zu werden. Diese Erheblichkeit ist unmittelbar abhängig von der Frequenz, der Lautstärke und der Tonbildung durch Frequenzüberlagerungen eines Geräusches. Ebenso spielt das Auftreten der Geräuschstörquellen im Tagesrhythmus und in der Häufigkeit eine entscheidende Rolle, bezogen auf die daraus entstehende schädliche Einwirkung auf den Menschen. Nächtliche Geräuschentwicklungen, auch wenn sie in der Lautstärke geringer sind als tagsüber, werden im Allgemeinen stärker und damit störender wahrgenommen als am Tage. Die TA-Lärm gibt Grenzwerte vor, die unbedingt einzuhalten sind. Da der Katalog der Lärmemissionen zu umfangreich ist, soll hier lediglich der Hinweis auf mögliche Lärmquellen einer Anlage erfolgen, die da sind:

- Fütterungsgeräusche, speziell bei Offenstallungen nachts
- Ventilatorgeräusche, besonders im Sommer bei Vollastbetrieb
- Trocknungsanlagen zur Getreidetrocknung
- Belüftungssysteme zur Getreide- oder Erntegutbelüftung
- Kühlaggregate, wie Milchkühlung oder Gefrierraumanlagen

Weitere Regelungen zur Geräuschminimierung werden in der Maschinenlärmverordnung genannt, die im Außenbereich im Allgemeinen zwar nur eine untergeordnete Rolle einnimmt, in Randbereichen zu Wohn- und Siedlungsgebieten

Schaubild 3: Prüfschema TA-Luft 2002 zur Ammoniakbeurteilung - Deposition

- * Wie stellt sich die Vorbelastung durch Stickstoffeinträge tatsächlich dar ?
 Welche Zusatzbelastung ist zu erwarten ?
 Welche Auswirkungen sind zu erwarten ?

aber sehr zum Tragen kommen kann. In dieser Verordnung werden, neben der Aufzählung der lärmzeugenden Maschinen und deren Bewertung, auch die Einwirkungszeiten der aus dem Gebrauch der Maschinen entstehenden Lärmgeräusche auf die Bewohner dieser Gebiete vorgegeben. Dieser Verordnung wird selten Bedeutung beigemessen, durch das Heranwachsen der Wohnbebauungen durch Gemeindeerweiterungen an die landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich verstärkt sich aber zunehmend das Lärmschutzproblem. Die Vorgaben der Verordnungen und der TA-Lärm werden auch in verstärktem Maße von den Genehmigungsbehörden als Emissionsschutzaufgaben in den Anlagengenehmigungen als einzuhaltende Nebenbedingungen (Auflagen) aufgenommen. Da Geräusche technisch sehr einfach messbar sind, wird auch auf die Erfüllung der Richtwerte aus der TA-Lärm besonderer Wert gelegt bei der Überprüfung von Anlagen und deren Auflagen zur Genehmigung.

2.3 Genehmigungen nach Umweltverträglichkeitsprüfungs- gesetzgebung (UVPG)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren und im UVPG verankert, stellt aber kein "losgelöstes" eigenes Verfahren dar. Sie dient als Vertiefung der Berücksichtigung umweltrelevanter Belange, da davon ausgegangen wird, dass Anlagen einer bestimmten Größe einen erheblichen und stärkeren Einfluss auf die Umwelt ausüben, als Anlagen mit geringerem Tierbesatz. Dieser Grundbezug wird auch deutlich in der Prüfungsmöglichkeit von baurechtlich gewerblichen Betrieben (flächenlose Betriebe) und Stallungen (> 50 GV und mehr als 2 GV/ha), die nach Spalte 2b in der 4.BImSchV aufgeführt sind und bei einer Vorprüfung ebenfalls zur UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung führen können. Die UVP wird Pflicht bei Anlagen, die nach BImSchG und 4. BImSchV, Nr. 7.1 die Anlagengrößen der Spalte 1 überschreiten (s. Tabelle 1), sie kann aber auch nach Vorprüfung eines Genehmigungsverfahrens bei Überschreitung der Tierplatzzahlen der Spalten 2 und 2a erfolgen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist immer unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen, das heißt, dass die Planungsunterlagen zum Bauantrag und zum Betrieb einer Anlage öffentlich zugänglich zu machen sind und hieraus eine Miteinwirkung der Öffentlichkeit, bezogen auf den Umwelteinfluss einer Anlage, möglich gemacht werden soll.

2.3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wird durch Bekanntmachung in mindestens zwei Organen (z.B. Tageszeitung, überregionale Amtsblattmitteilung u.ä.) darüber informiert, dass eine Anlage, die einen Eingriff in die Umwelt mit sich bringt, errichtet, verändert oder erweitert werden soll. In dieser Veröffentlichung werden bereits grundlegende Aussagen gemacht über Art, Größe und Betriebsvorgänge. In einer Dokumentation wird dann der Gesamtbetrieb für einen Zeitraum von 4 Wochen offengelegt, so dass die betroffene Bevölkerung genügend Zeit zur Akteneinsicht hat und gegebenenfalls Einsprüche gegen das Vorhaben vornehmen und umweltrelevante Hinweise geben kann. Als Öffentlichkeit ist jedermann zugelassen und hat Anspruch auf Information.

Nur auf Antrag des Betreibers hin kann ein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein berechtigtes Interesse an Geheimhaltung besteht. Diese Wahrscheinlichkeit ist aber bei landwirtschaftlichen Anlagen zur Haltung oder zur Aufzucht von Tieren im Allgemeinen nicht gegeben, so dass die Beteiligung der Öffentlichkeit in vollem Umfang stattfinden kann. Nach Abschluss der Offenlegung findet u.U. bei Einspruchseingabe ein Erörterungstermin statt, in dem der Antragsteller, die beteiligten Behörden und die Einspruchseinbringer

gemeinsam erörtern können, welche Notwendigkeiten zur Verringerungen an Umwelteingriffen und evtl. Belastungen durch das Vorhaben vorgenommen werden sollen. Die Eingaben aus der Bevölkerung und von den beteiligten Behörden werden in den weiteren Verfahrensschritten abgearbeitet und in die Genehmigungsbedingungen überführt, so dass aus allen Bereichen eine resultierende Bewertung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens entsteht.

2.3.2 Umweltauswirkung

Um eine Bewertung der Umwelteingriffe und Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer behördlichen Prüfung zur Umweltverträglichkeit zu bekommen, wird eine ökologische Risikoanalyse eine sinnvolle Methode sein, die sich zur Beschreibung der Umwelteingriffe bewährt hat. Folgende Durchführungsschritte sind Bestandteil dieser Bewertungsmethode:

- Eine Bestandsaufnahme und Untersuchung der zu schützenden Güter (Menschen , Natur, Landschaft, Sachen)
 - Ermittlung des Schutzanspruches (ökologische Wichtigkeit)
 - Einstufung der Empfindlichkeit bedingt durch das Vorhaben
 - Feststellung der Bedeutung des Schutzgutes
- Prognose der entstehenden Belastungen und der Wege dorthin
- Prognose der vorliegenden Umweltauswirkungen, auch unter verstärkter Beachtung der Wechselwirkungen (ökologisches Risiko)
- Darstellung der Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung von ökologischen Eingriffen
- Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen des Natur- und Landschaftschutzes, sowie der Landschaftspflege
- Prognose der nicht ausgleichfähigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- Möglichkeiten von Ersatzmaßnahmen
- Abschließende Bewertung und Beurteilung des Vorhaben mit Aussage zur Umweltverträglichkeit und Abschätzung etwaiger Schäden

Sollten die beschriebenen Maßnahmen keine ausreichenden Lösungen für die Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft bringen, so kann trotz allem noch eine Genehmigungsfähigkeit durch Befreiung von Auflagen erzielt werden. Unumgängliche Beeinträchtigungen können und sollen nicht zu einer Undurchführbarkeit einer Anlage führen, die in ihren Grundzügen nicht umweltschädigend ist. Hierbei sind insbesondere auch die landwirtschaftlich

betrieben Anlagen zur Haltung und zur Aufzucht von Tieren gemeint, die als privilegierte Anlagen in den Außenbereich gehören und üblicherweise keine Störungen der Fauna und Flora, Zerstörung oder Verunstaltung der Landschaft hervorrufen.

2.3.3 Bauleitpläne - Ausweisung von Gebieten

Die Novellierung des Baugesetzbuches sieht in einem frühen Entwurf vor, für den baurechtlich gewerblichen Bereich der Tierhaltung, sogenannte Sondergebiete als "Belastungsgebiete" auszuweisen. In diesen Gebieten soll dann das Wohnen nicht zulässig sein, um dann auch geruchsintensive Stallanlagen auf engerem Raum, als jetzt durch Immissionsschutzgesetzgebung bedingt, möglich zu machen. Die Expertenkommission hat aber darauf hingewiesen, dass eine derartige Intensivierung von Stallhaltungen auf engstem Raum im Widerspruch steht zu Hygienevorgaben und zu Tierschutzverordnungen. Zudem werden die wenigsten Gemeinden noch den Freiflächeraum besitzen, um derartige Sondergebiete zusätzlich zu den schon vorhandenen Gebietsausweisungen für den Außenbereich, den beplanten Ortsbereich und für Gewerbe- und Industriegebiete zur Verfügung zu stellen. Wie in jüngster Zeit aus politischen Kreisen zu erfahren war, wird dieser Vorschlag der Sondergebietsausweisung nicht in die Novellierung des BauGB aufgenommen werden, so dass die bisherigen Grundzüge zur Nutzung des Außenbereichs erhalten bleiben, der der Aufnahme von landwirtschaftlich geprägten Betrieben mit Tierhaltungen vorbehalten ist. Die Veränderungen der Bauleitplanung im BauGB wird dann eine wesentlich stärkere Rolle bei den gemeindlichen Überlegungen zur Ausweisung von Wohnbau-, Industrie- und Gewerbeflächen spielen als in der jetzigen Gesetzgebung verankert. Die Novellierung des BauGB stellt eine Anpassung des nationalen Rechtes an das europäische Recht dar und wird im Jahr 2004 oder 2005 rechtswirksam werden.

3. Verfahrenswege bei Genehmigungsvorgängen

Alle Genehmigungen, sowohl Baugenehmigungen nach Landesrecht, als auch Anlagengenehmigungen nach Bundesimmissionsschutzrecht, unterliegen förmlichen Verfahrenswegen. Lediglich Bauvoranfragen unter Landesbaurecht können formlos und ohne Bauvorlagenberechtigung getätigt werden. Eine Bauvorlagenberechtigung besteht bei Planern, im Allgemeinen der Architekten- oder Ingenieurkammerkammer zugehörige Architekten, Statikern und Bauingenieuren. Diese Planer sollten bei Einreichung von Bauvorlagen oder Anlagengenehmigungen unbedingt über das erforderliche Fachwissen verfügen, dass bei diesen speziellen Anträgen verlangt wird. Es geht dabei weniger um das Wissen um Beschaffenheit von Stallanlagen,

vielmehr sind Kenntnisse erforderlich, die das Genehmigungsmanagement dieser Verfahrenswege betreffen.

Zusätzlich zu den fachspezifischen Planern sind Gutachter beizubringen, da in den meisten Fällen der Genehmigungsvorgänge Gutachten zum Immissionsschutz, Brandschutz, Wärme- und Schallschutz zu fertigen sind. Kommt zudem eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) oder UVS (Umweltverträglichkeitsstudie) zu einem Genehmigungsverfahren hinzu, sind auch Ökologen und Landschaftsplaner, evtl Geologen, Wasserfachleute und Denkmalpfleger mit die Genehmigungsvorgänge einzubeziehen.

3.1 Neuanlagen, Erstanlagen (nach § 4, BImSchG)

Neuanlagen nach § 4 BImSchG sind Anlagen, die erstmalig eine Genehmigung beantragen und bisher nicht bestanden haben. Die Beantragung kann auch nötig werden, wenn durch eine geplante Betriebserweiterung die Schwellenwerte einer Genehmigungsgrenze überschritten werden und der Betrieb bisher nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG war. Bestehende Baugenehmigungen, sofern vorhanden, werden bei einer Neugenehmigung mit in die Anlagengenehmigung überführt. Eine Anlagengenehmigung beinhaltet die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage und die baurechtliche Genehmigung für das materielle Baurecht und die Nutzung der Gebäude. Eine erteilte Genehmigung ist nicht statisch. D.h. dass unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit geänderte gesetzliche Vorgaben, die eine Verbesserung des Umweltschutzes mit sich bringen, auch später vom Betreiber (im Allgemeinen dem Landwirt) der Anlage zu erfüllen sind. Eine ordnungsgemäße, der Genehmigung entsprechend betriebene Anlage genießt einen Bestandsschutz, der sich auf den Betrieb der Anlage (Nutzung) und auf die Anlage als Objekt bezieht.

3.1.1 Antragsunterlagen zur Anlagengenehmigung

Die Antragsunterlagen eines zu genehmigenden Vorhabens bestehen, ähnlich einem üblichen Bauantrag nach Landesrecht ohne Genehmigungspflicht nach BImSchG, aus den Betriebsbeschreibungen für landwirtschaftliche Betriebe, den technischen Baubeschreibungen und natürlich aus den Bauzeichnungen und dem zugehörigem statischen Nachweis (Statik), sofern die Baumaßnahme einen Standsicherheitsnachweis oder einen Dichtigkeitsnachweis bei Flüssigmistsystemen verlangt. Damit das Bauvorhaben in seiner Umgebung genehmigungstechnisch eindeutig zu beurteilen ist, werden Lagepläne, sowie ein Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte (DGK5) im Maßstab 1:5000 einem Bauantrag beizufügen sein.

Folgende Unterlagen sind für eine Anlagengenehmigung entsprechend Bauprüfverordnung (BauPrüfV) und 9. BlmschV erforderlich:

1. Bauantragsformular (Formblätter für Anlagengenehmigung)
2. Inhaltsverzeichnis
3. Kurzbeschreibung
4. Topografische Karte Maßstab 1:25000
5. Deutsche Grundkarte (DGK5) Maßstab 1:5000
6. Übersichtsplan Betriebsgelände
7. Bauvorlagen entspr. BauPrüfV
 - 7.1 Lageplan Maßstab 1:500, 1:1000
 - 7.2 Baubeschreibung (technische Baubeschreibung, Vordruck)
 - 7.3 Baubeschreibung (landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Vordruck)
 - 7.4 Berechnung der Nutzflächen
 - 7.5 Berechnung des umbauten Raumes
 - 7.6 Berechnung der Rohbau- und Fertigstellungskosten
 - 7.7 Bauzeichnungen, mit Grundrissen, Ansichten, Schnitten, Maßstab 1:100
 - 7.8 Darstellung der Entwässerungsführung
 - 7.9 Standsicherheitsnachweis (Statik)
8. Anlagen und Betriebsbeschreibung
 - 8.1 Darstellung der Anlage, Fließbild
 - 8.2 Formblätter zur Anlagenbeschreibung und Quellenangabe
 - 8.3 Immissionsschutzvorsorge, evtl. Immissionsschutzgutachten
 - 8.4 Sicherheitsdatenblätter (DIN-Sicherheitsblätter zur Desinfizierung)
 - 8.5 Berechnung der Tierplatzflächen (Tierschutzangaben)
9. Nachweise der Reststofflagerung und -verwertung
 - 9.1 Berechnung der Flüssigmistlagerkapazitäten und -dauer
 - 9.2 Beurteilungsblatt für Tierhaltungsbetriebe (Formblatt)
 - 9.3 Düngebilanzierung (Hoftorbilanz)
 - 9.4 Flächenverzeichnis
 - 9.5 Liegenschaftskatastrauszug
 - 9.6 Pachtverträge für Fremdf Flächen
 - 9.7 Flächennachweise zur Gülleausbringung
 - 9.8 ggf. Gülleabnahmeverträge
 - 9.9 Nachweis über den Verbleib häuslicher Abwässer

Neben den o.a. Unterlagen können von den Behörden weitere Unterlagen zur Klärung von Fachfragen angefordert werden, sofern aus den Antragsunterlagen nicht genügende Klarheit zur Genehmigungsfähigkeit entnommen werden kann.

3.1.2 Nachweise zum Anlagenbetrieb

Neben den bautechnischen Darstellungen und betrieblichen Beschreibungen sind weitere Nachweise zur Anlagengenehmigung beizubringen:

1. Versicherungsnachweis des Bauvorlagenberechtigten
2. Bestandsnachweis (Altgebäude)
3. Dichtigkeitsnachweisen (Gülle) nach DIN 11622 und DIN 1045
4. in Bergsenkungsgebieten Bodenprotokolle, Unbedenklichkeitsbescheinigungen
5. in geologisch unsicheren Gebieten (z.B. Mecklenburg-Vorpommern)
Bodengutachten, geologische Untersuchungen
6. Emissionsschutznachweise
7. Brandschutznachweis
8. Hygienepläne
9. Seuchennotfallplan

Sofern zur Genehmigungsfindung weitere Nachweise erforderlich sind, können von den beteiligten Behörden zusätzliche Nachweise verlangt werden.

3.1.3 Gutachten zur Anlagengenehmigung

Neben den bereits aufgezählten Gutachten zum Immissionsschutz, können zur Klärung auf Genehmigungsfähigkeit weitere Gutachten verlangt werden:

- Immissionsschutzgutachten zur Geruchsbeurteilung
- Immissionsschutzgutachten zur Ammoniakausbreitung
- Immissionsschutzgutachten zur Stickstoffdeposition
- Immissionsschutzgutachten zur Staub- und Keimbelastung
- Immissionsschutzgutachten zur Lärmbelastung
- Gutachten zum Wärmeschutz bei energiezehrenden Anlagen
- Gutachten zum Explosionsschutz
- Gutachten zum Brandschutz
- Gutachten zum Arbeitsschutz
- Gutachten zum Landschaftsschutz
- Gutachten zum Denkmalschutz
- Gutachten für Bodeneingriffe
- Gutachten zur Dichtigkeit von Behältern für wassergefährdende Flüssigkeiten

Die hier aufgeführten Gutachten können sicherlich noch zu weiteren Sachgebieten ergänzt werden. Es ist oftmals nicht der Inhalt der Gutachten, der den Unmut des Antragstellers hervorruft, sondern häufig die fehlende Kenntnis der entsprechenden Gutachter für den jeweiligen Sachstand. Auskunft hierüber können im Allgemeinen

die Berater der Landwirtschaftskammern und der Landwirtschaftsämter, bzw. Landesanstalten geben. Auch im Internet können über Internetseiten der Umweltschutzministerien der Länder zugelassene Gutachter erfragt werden ebenso bei den Genehmigungsbehörden selbst.

3.1.4 Begleitpläne zur Anlagengenehmigung

Neben den erforderlichen Gutachten sind teilweise auch Begleitpläne für den Ausgleich des Eingriffs in die Natur zu erstellen. Der meistgeforderte Begleitplan ist der landschaftspflegerische Begleitplan. Bei Eingriffen in den Wasserhaushalt eines Gebietes kann auch ein Wasserbaubegleitplan von den Landschaftsbehörden verlangt werden, ebenso wie ein Begleitplan zur Behandlung des Eingriffs in die Fauna (Tierwelt) eines Gebietes. Begleitpläne werden aufgestellt, um die Eingriffe in den jeweiligen Bereich darzustellen und die Maßnahmen zu beschreiben, die heilend eingesetzt werden können, bzw. um die Ersatzmaßnahmen nennen und um Eingriffe zu minimieren. Diese Begleitpläne sind für einen längeren Zeitraum ausgelegt, da die natürlichen Bedingungen zur Umgestaltung und Heilung von Fauna und Flora, sowie von Boden- und Wassereingriffen eine Langzeitentwicklung benötigen.

3.2. Altanlagen, Anlagenänderungen (nach §15, BImSchG)

Altanlagen sind Anlagen, die bereits eine Genehmigung zum Betreiben einer Anlage besitzen oder die durch die gesetzliche Änderung der Umweltschutzgesetzgebung am 3. August 2001 (Stichtag) in die Genehmigungspflicht gelangt sind. Durch die Aufnahme der Rinderhaltungen in die Genehmigungspflicht nach BImSchG, sowie die Einführung der Spalte 2b, Betriebe mit mehr als 50 GV und Tierbesatz von mehr als 2 GV je Hektar (länderspezifisch evtl. Rundungsregel beachten), ist eine Vielzahl von Betrieben genehmigungspflichtig geworden. Ebenso sind durch die Einführung der Spalte 2a mit der Beurteilung von abgesenkten Tierzahlen gegenüber der Spalte 1 in der 4. BImSchV einige zusätzliche Betriebe in die Genehmigungspflicht gebracht worden.

3.2.1 Anzeigepflicht (nach §§ 67, 67a, BImSchG)

Das BImSchG schreibt vor, dass sich die Betriebe nach § 67 anzuzeigen haben, bei denen eine Änderung der Tierzahlen oder eine Schwellengrenzwertänderung eine Genehmigungspflicht hervorruft. Diese Anzeige stellt keine immissionschutzrechtliche Genehmigung dar, wie immer wieder fälschlicherweise ausgeführt wurde, sondern ist lediglich die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht. Die vorgenommene Anzeige bringt aber den Vorteil mit sich, dass eine spätere Anlagengenehmigung nicht als Genehmigung mit wesentlicher Änderung einer Anlage durchgeführt werden muss, was im Normalfall keine Öffentlichkeitsbeteiligung

und auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutet. Hierdurch wird eine wesentliche Zeitverkürzung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens erreicht, bei sich damit ergebenden geringeren Verfahrenskosten. (§ 67a ist für die neuen Bundesländer vorgesehen, mit dem Stichtag 1.Juli 1990 als Anzeigedatum). Wenn ein Betreiber/Landwirt die Anzeige nicht vornimmt, weil er befürchtet, dass evtl. nicht genehmigte Betriebseinrichtungen stillgelegt werden, verstößt er gegen die Meldepflicht und begeht eine Ordnungswidrigkeit, die zunehmend auch mit einer Geldbuße belegt wird. Die Übergangszeit von mehr als 2 Jahren ist lange vorbei und die Genehmigungsbehörden setzen in einigen Fällen Verwaltungszwangsmaßnahmen ein. Um diese Zwangsmaßnahmen zu umgehen, ist dringend angeraten auch jetzt noch deutlich verspätet, die Meldepflicht wahrzunehmen.

3.2.2 Legalisierung bestehender Anlagen

Auf vielen Betriebsstätten sind Stallanlagen vorhanden, die zwar eine baurechtliche Genehmigung besitzen, durch unlegalisierte Umbauten aber eine andere Nutzung bekommen haben oder durch Betriebsumstellungen und Modernisierungen über andere Tierzahlen verfügen, als ursprünglich genehmigt und daher ebenfalls nicht mehr legalisiert sind. Zu dem gibt es Gebäude, die niemals genehmigt wurden, aber zur Haltung von Tieren verwendet werden (sog. Schwarzbauten). Bei einer durchzuführenden Meldung kann aber immer nur ein genehmigter Bestand angezeigt und von der Behörde bestätigt werden. Für die Legalisierung solcher, o.a. Stallungen muss je nach Fertigstellung des Gebäudes unterschieden werden:

- 1) Wenn das ungenehmigte Gebäude bereits vor dem Stichtag der Anzeigepflicht (vor dem 3.8.2001) errichtet wurde
 - und eine Anzeigepflicht auch ohne die Tierplätze der illegalen Stallungen vorliegt, dann wird die Anzeige mit den genehmigten Plätzen durch die Behörde bestätigt. Die illegalen Gebäude können mit einer Änderungsgenehmigung nach §16, BImSchG, nachträglich genehmigt werden.
 - Wenn eine Anzeigepflicht nur mit den Tierbeständen der illegalen Stallgebäude vorliegt, dann kann statt einer Anzeige nach § 67 nur eine Genehmigung nach § 4, BImSchG (Neugenehmigung), die Schwarzbauten legalisieren.
- 2) Wenn das ungenehmigte Gebäude nach dem 3.08.2001 errichtet wurde
 - und eine Anzeigepflicht auch ohne die Schwarzbauten nötig war, so muss in diesem Fall für die gesamte Anlage, d.h. auch für die nach Baurecht genehmigten Betriebseinheiten, ein Antrag auf Neugenehmigung nach § 4, BImSchG eingeleitet werden.

4. Verpflichtung aus der Anlagengenehmigung

Jeder Betreiber (Landwirt), der eine immissionsschutzrechtliche Tierhaltungsanlage errichtet oder führt, hat die Verpflichtung nach § 5, Abs. 1 und 3, BImSchG, ebenso wie der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 22, BImSchG, Umwelteinwirkungen zu vermeiden und zu vermindern. Eine Anlagengenehmigung unterliegt den sich ständig ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen und stellt keine Genehmigung als Festschreibung dar. So sind Bedingungen zu erfüllen, die sich bei fortschreitenden Entwicklungen als emissionsmindernd darstellen und damit ein höheres Maß an Immissionsschutz erreichen können, als zum Zeitpunkt der Genehmigung. Diese Änderungen werden allein schon durch die Fortschreibung der BVT (Best Verfügbare Technik) relevant sein, die auf europäischer Ebene alle drei Jahre überarbeitet werden soll.

Die Änderungen zur Umgestaltung oder Verbesserung einer Anlage im bisher genehmigten Umfang können aber nur dann behördlich vorgeschrieben werden, wenn sie sich im Rahmen der "Verhältnismäßigkeit der Mittel" bewegen und keine für den Betrieb empfindliche Härte darstellen.

Die Verpflichtung, die eine erteilte Genehmigung mit sich bringt, bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Pflichten:

4.1 Betreiberpflichtung unter Baurecht

Der Betreiber einer baurechtlich genehmigten Anlage hat die Bedingungen einzuhalten, die im materiellen Baurecht begründet sind und die in den Verordnungen der TA-Luft und der TA-Lärm genannt sind, sowie in den einschlägigen VDI-Richtlinien und Normen und Landesbauordnungen. Werden Änderungen der Bausubstanz oder der Nutzung vorgenommen, so ist hierzu eine Baugenehmigung oder eine Nutzungsänderung einzuholen. Durch die sich ändernden Vorgaben bei der Änderung von Tierhaltungen, sind auch die tierspezifischen Nachweise zu erbringen, wie erweiterte Flächenvorgabe als Futtergrundlage (§ 201 BauGB) oder Flächennachweise zur Wirtschaftsdünger- ausbringung. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Baugenehmigung, auch in Teilen, erlischt die Genehmigung sowohl für das Bauliche als auch für die Nutzung des Gebäudes.

4.2 Betreiberpflichtung unter Immissionsschutzrecht

Der Anlagenbetreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage muss sicherstellen, dass ein hohes Schutzniveau der Anlage gewährleistet ist. Diese Grundvoraussetzungen bestimmen sich u.a. aus dem § 5, BImSchG, aus dem hervorgeht, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren, sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit entstehen dürfen. Bei Tierhaltungsanlagen ist die entstehende Geruchsbeeinträchtigung durch vorgeschriebene Mindestabstände einzuhalten. Ebenso ist die Ammoniakimmissionsbelastung einer Anlage für die umgebende Vegetation durch Abstandsvorgaben auf ein nicht schädigendes Maß zu senken. Diese Vorsorgeverpflichtung des Betreibers/Landwirtes ist das Kernstück der Genehmigung zum Betreiben einer Anlage und ist in der TA-Luft 2002, der TA-Lärm, im Dünge- und Wasserrecht, sowie natürlich im Immissionsschutzrecht an verschiedenen Stellen verankert. Der Einsatz von Energie hat sparsam zu erfolgen. Bei Aufhebung der Anlage hat eine ordnungsgemäße Wiederherstellung des Betriebsgrundstückes zu erfolgen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, auch der fortgeschriebene. Eine Anlagengenehmigung stellt eine dynamische Genehmigung dar. Aus diesem Grund wird der Betreiber dazu verpflichtet in regelmäßigen Zeitabständen den Zustand seiner Anlage und deren Nebeneinrichtungen den Genehmigungsbehörden mitzuteilen, damit das ordnungsgemäße Betreiben der Anlage sichergestellt ist und überprüft werden kann.

4.2.1 Anzeigepflicht

Neben der Anzeigepflicht zur Änderung einer Anlage, hat auch eine Mitteilung zu erfolgen, wenn der bisherige Betrieb einer Tierhaltungsanlage eingestellt wird (Betriebsaufgabe), da dann die zuvor beschriebene Wiederherstellung des Betriebsgrundstückes und die Beseitigung aller vorhandenen Abfälle und Schadstoffe durchzuführen ist. Anzeigepflichten können auch entstehen, wenn sich gesetzliche Änderungen ergeben, die die Voraussetzungen einer Anlage verändert beschreiben. Die Änderung der 4. BImSchV hat die Anzeigepflicht im Jahr 2001 deutlich dargestellt. Eine immerwährende Informationspflicht zum Immissionsschutzrecht hat damit letztlich jeder Landwirt oder Betreiber einer Anlage.

4.2.1.1 Emissionserklärung

Das Betreiben einer Anlage erfordert im zweijährigen Turnus eine Emissionserklärung nach § 27 BImSchG, bzw. die Einhaltung der in der 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung) genannten Bedingungen. Diese 11. BImSchV ist im Juni 2004 novelliert worden und beinhaltet die Vorgaben zur Nennung der betrieblichen Tierhaltung, der Emissionsquellen mit Art, Lage und Abmessung, der

Lagerung von Wirtschaftsdünger und der Futteraufbereitung und -lagerung, sowie Angaben zum Verbleib der Reststoffe und Abfallprodukte mit Art und Menge. Zur Erfüllung der Emissionserklärung wurden bisher die Betriebe angeschrieben und aufgefordert, die Angaben zum Betrieb in schriftlicher Form oder, unter Bereitstellung eines Bearbeitungsprogramms und einer Betriebs-CD, diese Daten als elektronische Aufzeichnungen auf Diskette einzureichen. In Zukunft können diese Angaben verstärkt auch online den Genehmigungsbehörden mitgeteilt werden, da die Entwicklung dieses vereinfachenden Mitteilungsweges zügig fortgeführt und vielfach schon heute genutzt wird.

4.2.1.2 Änderungsmitteilung

Im Wechsel mit der Emissionserklärung hat eine Änderungsmitteilung zu erfolgen, in der mitgeteilt wird, ob die Anlage noch den Zweck erfüllt, für den die Genehmigung ausgesprochen wurde oder ob sich Bedingungen ergeben haben, die u.U. eine Änderungsgenehmigung mit sich bringen können. Diese Änderungsmitteilung kann, wie die Emissionserklärung auch, ebenfalls auf elektronischen Datenträgern oder in Zukunft verstärkt online erfolgen.

4.2.1.3 Vorgabeneinhaltung der TA-Luft

Die TA-Luft schreibt vor, dass Betriebe die eine frühere Anlagengenehmigung besitzen oder die durch die geänderten gesetzlichen Vorgaben der Immissionsschutzgesetzgebung genehmigungspflichtig (anzeigepflichtig) geworden sind, auch ohne Antragstellung einer Genehmigung, die Bedingungen zur Reduzierung der Emissionen, genannt in der TA-Luft 2002, bis zum 30. Oktober 2007 zu erfüllen haben. Betriebe die den Stand der TA-Luft 1986 zum Zeitpunkt der Genehmigungs-, bzw. Anzeigepflicht (dem 3. August 2001) nicht beschreiben, sollen die Vorgaben der TA-Luft 2002 innerhalb der nachfolgenden drei Jahre erreichen (bis Aug. 2004). Diese Vorgaben beziehen sich auf die möglichen Verbesserungen der baulichen Anlagen (Abluftkaminerhöhung, Abdeckung von Güllelagestätten, u.a. technische und betriebliche Bereiche), müssen sich aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit befinden. Betriebe, die sich als auslaufend darstellen, werden von der Verpflichtung ausgenommen, den Stand der Technik der TA-Luft zu erfüllen. Aber betriebliche Vorsorge gegen umweltschädigende Einflüsse ist auch bei diesen Betrieben vorzusehen (Sauberkeit, Abfallentsorgung, Einhaltung von Hygienebedingungen, u.a. wirkungsvolle und umweltrelevante Vorsorgemaßnahmen)

4.2.1.4 Einhaltung der TA-Lärm

Bei allen Betrieben, auch bei in Zukunft auslaufenden Betrieben, ist die Einhaltung der TA-Lärm eine Verpflichtung, unabhängig davon, ob sie immissionsschutzrechtlich genehmigungs- oder nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind. Also unterliegen alle geräuschemittierenden Betriebe oder Betriebsteile dieser Forderung der Verwaltungsvorschrift zum BImSchG. Die Einhaltung der Immissionsvorgaben zur Lärmbelästigung kann von den Ordnungsbehörden per Durchführungsverordnungen mit Bußgeldverfahren erzwungen werden. Da sich Geräuschbelästigungen sehr leicht technisch messen und beurteilen lassen, kann hier der Lärmschutz den Vorgaben entsprechend leicht nachgewiesen und eingehalten werden.

5. Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass eine Betriebsgenehmigung nicht nur das Betreiben einer Anlage mit dem zugehörigen Bestandsschutz beinhaltet, sondern auch Pflichten dem Betreiber/Landwirt auferlegt, die einen sicheren Umgang mit unvermeidbaren Eingriffen in die Umwelt in allen Bereichen möglich machen. Damit beim Betrieb einer Anlage Vorsorge zum Umweltschutz erbracht werden kann, ist vorab eine Genehmigung nach Umweltrecht zu beantragen, die für alle Betriebseinheiten, Haupt- und Nebenanlagen einer Tierhaltungsanlage zu erfolgen hat.

5.1 Zeitablauf eines Verfahrens

Ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG unterliegt dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und beinhaltet einen vorgesehenen, maximalen Verfahrenszeitraum von sieben Monaten. Als Anfangspunkt dieser Zeitspanne ist die Antragsannahme der Genehmigungsunterlagen anzusehen. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, dass die Unterlagen vollständig sind und damit von der Genehmigungsbehörde zur Bearbeitung angenommen werden können. Die Antragsunterlagen sollten mind. 9-fach eingereicht werden, damit eine parallele Beurteilung der beteiligten Behörden eine rasche Abwicklung möglich macht. Sollte sich bei Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben, dass ein Erörterungstermin anzusetzen ist, so kann sich der Bearbeitungszeitraum um die Frist der Termingestaltung verlängern. Im Allgemeinen werden von den Behörden die vorgegebenen Bearbeitungszeiträume aber eingehalten. Verzögerungen im Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind fast immer bei der nicht ausreichenden vollständigen Gestaltung der

Genehmigungsunterlagen zu suchen, selten im Amtsweg. Auch diesem Grund erscheint es unbedingt sinnvoll, einen Planer für das Verfahren zu wählen, der sich mit den Verfahrenswegen und der Zusammensetzung der Unterlagen auskennt und die erforderliche Erfahrung im Antragswesen mit sich bringt.

5.2 Kosten des Verfahrens

Die Kosten für die Erstellung von Antragsunterlagen sind für jeden Antrag unterschiedlich. Wenn eine Anlage lediglich anzuzeigen ist, sonst aber keine weiteren Vorgänge zu bearbeiten sind und die angezeigten Betriebseinrichtungen baurechtlich genehmigt sind, so werden lediglich Bearbeitungskosten zur Meldung bei den Genehmigungsbehörden entstehen, die sich im Bereich zwischen 100 € und 400 € befinden. Wenn jedoch planerische Unterlagen anzufertigen sind, weil nachträgliche Genehmigungen auch für die baurechtlichen Anforderungen nötig sind, können die Kosten sehr schnell in die Höhe klettern. Hierzu zählen dann die Honorare für den Architekten und evtl. für den Statiker, Gebühren für die Genehmigungsbehörden und die Beschaffungskosten für Nachweise. Wenn zudem noch Gutachten erstellt werden müssen, üblicherweise für den geruchlichen und stofflichen Nachweis zur Unbedenklichkeit, kommen weitere Honorare zur Gesamtrechnung hinzu. Können die Genehmigungen nur noch realisiert werden, wenn Abluftverbesserungen vorgenommen werden müssen, wie verbesserter Lüftungsanlagenbau, Biofilter oder Abluftwäscher, so ist dann darüber nachzudenken, ob nicht ein anderer Standort der Anlage eine kostengünstigere Möglichkeit der Verwirklichung darstellt. Die Verfahrenskosten der Genehmigungsbehörden stellen sich im Allgemeinen gegenüber den Honoraren von Planern und Gutachtern vergleichsweise gering dar. Insgesamt muss bei der Verfahrensabwicklung mit Kosten von ca. 2.000 € bis 25.000 € gerechnet werden, unter Umständen auch wesentlich mehr. Noch weiter entstehende Zusatzkosten auf Grund technischer Vorgaben können hier nicht abgeschätzt werden. Grundsätzlich gilt, vor Auftragsvergabe eines Genehmigungsantrags an einen Planer, mit diesem die nötigen Rahmenbedingungen festzustellen und die daraus entstehenden Kosten so genau wie möglich zu ermitteln. Die Genehmigungsbehörden geben im Allgemeinen auch Auskunft darüber, was bei einer Beantragung zusätzlich an Nachweisen für den geplanten Standort zu erbringen ist, so dass auch hierdurch eine Vorentscheidung abgeleitet werden kann, ob es sinnvoll ist, an dem vorgesehen Standort eine Anlage zu errichten und zu betreiben oder auf einen anderen Standort auszuweichen.